

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 389

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, *200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche*. St. Ottilien: EOS 2023. 746 S., ISBN 978-3-8306-8215-8. 49,95 EUR [D].

Das vorliegende Werk von Rüdiger ALTHAUS widmet sich in 200 Lexikonartikeln verschiedenen Grundbegriffen des kirchlichen Verfassungsrechts. In dieser Serie des Verlags hat der Verf. bereits Werke zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht, zum Vermögensrecht und zum Prozess- und Verfahrensrecht vorgelegt. Der Aufbau des vorliegenden Werks wird nach dem Prinzip eines Lexikons von in alphabetischer Reihenfolge sortierten Lemmata bestimmt. Da ein Autor alle Artikel verfasst hat, unterscheidet es sich in dieser Hinsicht von den facheinschlägigen Lexika, die stets eine Breite an Autorinnen und Autoren zu unterschiedlichen Lemmata zu Wort kommen lässt. Die Leserin bzw. der Leser darf hier zudem, wie aber auch der Titel klarstellt, keine lineare Einführung in das kirchliche Verfassungsrecht erwarten. Das Werk dient vielmehr der verlässlichen Information zu verschiedenen Begriffen des kirchlichen Verfassungsrechts. Auf einschlägige Quellen und Literatur wird in der Regel am Ende des Artikels verwiesen. Auf allgemeine einschlägige Standardwerke wie Handbücher und Lexika wird zu Beginn hingewiesen, sodass diese Verweise nicht mehr bei jedem Artikel eigens notwendig werden.

Die Auswahl der Lemmata ist stringent und systematisch vorgenommen worden, sodass viele Aspekte des kirchlichen Verfassungsrechts zur Erläuterung und zur Geltung kommen. Die Lemmata reichen von A wie „Akolyth“ bis Z wie „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“. Die Lemmata sind auf allen Verfassungsebenen der Kirche, der Gesamtkirche, der Teilkirche und der Pfarrei angesiedelt. Zudem werden die Verbände von Teilkirchen auch berücksichtigt.

Sehr hilfreich für den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer wird in vielen Lemmata auch die Rechtslage im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz dargestellt und gegebenenfalls auch der Österreichischen Bischofskonferenz oder der Schweizer Bischofskonferenz. Der Verf. konnte nach Promulgation und Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* auch ausführlich die derzeitige aktuelle Rechtslage zur Römischen Kurie berücksichtigen. Zu Recht verweist der Verf. bezüglich des Ordensrecht auf den einschlägigen Band in der Serie des Verlages. Es ist dennoch hilfreich, dass er aus dem Vereinsrecht ein Lemma zum „Verein“ vorsieht. Im Lemma „Gläubige“ und im Lemma „Laie“ wird auch auf die Kataloge der Rechte und Pflichten der Gläubigen und der Laien eingegangen. Da dies gegenüber dem CIC/1917 eine der wichtigsten Neuerungen im CIC/1983 darstellt, wäre gegebenenfalls ein eigenes Lemma zu den Rechten und Pflichten der Gläubigen als auch zu den Rechten und Pflichten der Laien passend gewesen.

Dem Werk ist ein Register beigegeben, das der Orientierung und dem Sucherfolg der Leserin bzw. des Lesers hilft und die Artikel weisen in der Regel weiterführende Literaturhinweise auf.

Das Werk ist auf seinen 746 Seiten hervorragend lektoriert. Die Leserin oder den Leser erwartet ein sehr gutes und verlässliches Nachschlagewerk für den Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts und es wird insbesondere Personen dienen, die noch nicht mit dem Verfassungsrecht vertraut sind und solide kompakte Informationen suchen.

Thomas MECKEL, Frankfurt a.M.

* * *

2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, *Introduction to Canon Law*. Milano: Mondadori Education 2019. 224 S., ISBN 978-88-00-75006-6. 34,00 EUR [I].

Mit ihrer 2019 in erster Auflage erschienenen *Introduction to Canon Law* haben die Autoren Manuel Jesús ARROBA CONDE und Michele RIONDINO ein Lehrbuch vorgelegt, das in italienischer Sprache bereits drei Auflagen erlebt hat (vgl. *Introduzione al diritto canonico*, 2015; ³2019). Es handelt sich um eine reine Übersetzung, was besonders in jenen Passagen deutlich wird, in denen Beispiele aus Italien beigezogen werden (vgl. S. 98 f., S. 102, S. 128, S. 162, S. 174). Die Hauptzielgruppe sollen Studierende der Rechtswissenschaft wie auch der Theologie im englischsprachigen Raum sein, denen die Themen und die spezifischen Konzepte des Kirchenrechts jedoch nicht nach Art eines Kommentars von Einzelnormen, sondern in einem „general, selective, and synthetic approach“ (S. XIII) anhand ausgewählter Stoffe dargeboten werden und so gleichsam die eigene Lektüre des „Kodex des Konzils“ anleiten sollen. Dabei soll jeweils die Person in der kirchlichen Gemeinschaft im Mittelpunkt stehen.

Das Buch umfasst neben Vorwort und Einführung (vgl. S. IX–XIV) sowie einem rund 40 Stichworte umfassenden Analytischen Index (S. 223 f.) insgesamt elf Kapitel, die nach einer kapitelspezifischen Hinführung in zwischen vier und zwölf Unterpunkte gegliedert sind und mit einer Auflistung der im Kapitel zitierten bzw. referierten Literatur schließen. Stichwortartige Randglossen fassen vielfach den Inhalt des jeweiligen Absatzes zusammen.

Das erste Kapitel (S. 1-15) reflektiert die Grundlage und die geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechts. Dabei wird rechtstheologisch beim Missionsbefehl des Auferstandenen angesetzt, der nicht nur die Befreiung von der Sklaverei des (mosaischen) Gesetzes impliziert, sondern als dem gesamten Kirchenrecht zugrunde liegende *norma missionis* (vgl. S. 2; rondoartig erneut auf S. 54, S. 69 f., S. 106 f., S. 157, S. 163) aufgefasst wird, die als *norma fidei* und *norma communionis* die ekklesialen Grundvollzüge von Wort und Sakrament beinhaltet. Die *norma missionis* dient nicht zuletzt dazu, das geltende Recht und seine Funktionalität zu evaluieren. Die juristische Methode bleibe freilich für das Kir-

chenrecht deshalb unverzichtbar, weil nicht alle kirchenrechtlichen Normen heilsrelevant und sakramental sind. In einem kurzen Abriss der Geschichte des Kirchenrechts werden die spätantike Förderung der Kirche v.a. durch die Kaiser KONSTANTIN und THEODOSIUS, die Ära der karolingischen Renaissance, die Gregorianische Kirchenreform des 11. Jh., die Entstehung des mittelalterlichen *Corpus Iuris Canonici* nebst dessen Promulgation 1580 durch GREGOR XIII. sowie die Erarbeitung des *Codex Iuris Canonici* von 1917 als Meilensteine der Entwicklung benannt. Der Geburtsfehler des CIC/1917 habe darin bestanden, zu zentralistisch zu sein und zu wenig Innovation zu bieten. Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils sei dem mittels der zehn Prinzipien für die Revision des Kodex entgegengesteuert worden. Die traditionelle und vom Konzil begrüßte Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat sei im Zeitalter der Globalisierung jedoch nicht mehr ausreichend und müsse durch die Zusammenarbeit der Kirche mit supranationalen Organisationen ergänzt werden.

Das zweite Kapitel (S. 16-47) widmet sich den Allgemeinen Normen, wobei in Anlehnung an die Gliederungsstruktur des Kodex im Einzelnen auf allgemeine Rechtsquellen (Gesetz, Gewohnheit, Allgemeindekrete, Instruktionen), individuelle Rechtsquellen (Dekrete und Verwaltungsbefehl für Einzelfälle, Reskript, Privileg, Dispens), das Recht der kanonischen Personen, die Lehre von den Rechtshandlungen und der Leitungsgewalt, sowie das Recht des Kirchenamts eingegangen wird. Dabei wird Gewohnheitsrecht als Ausdruck des *sensus fidelium* angesehen. Zur Frage der im Sinne von c. 29 passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft wird auch auf jene (in der deutschen Kanonistik m.W. unbekannt) Ansicht hingewiesen, wonach damit nur jene Gemeinschaften gemeint seien, die einem Oberhirten mit Gesetzgebungsgewalt anvertraut sind (vgl. S. 20 f.). Die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe wird unter den Obergriff der Dispens gefasst (vgl. S. 29). Ungeachtet des MP *Mitis iudex* aus dem Jahr 2015 findet sich die Notiz, dass die Apostolische Signatur vom Erfordernis der *duplex sententia conformis* in Ehesachen dispensieren könne (vgl. S. 30). Hinsichtlich der kirchlichen Leitungsgewalt wird zunächst die Teilhabe an den *tria munera* allen Getauften gleichermaßen zugeschrieben, wobei jedoch die *munera* aufgrund eines ontologischen Unterschieds zwischen Getauften (sic) und Geweihten in unterschiedlicher Rechtsstellung ausgeübt würden. Sofern für die Ausübung des *munus regendi* keine Weihgewalt erforderlich ist, können entsprechende Kirchenämter auch Laien übertragen werden (vgl. S. 38). Für ein Kirchenamt soll es darauf ankommen, dass der Amtsinhaber mit Bindungswirkung für den äußeren Bereich ordentliche Gewalt ausübt, so dass etwa Katechisten oder Gerichtsnotare kein Kirchenamt innehätten (vgl. S. 42).

Das dritte Kapitel (S. 48-68) handelt vom Volk Gottes und beleuchtet die einleitenden Kanones über die Christgläubigen, die Kataloge über die Rechte und Pflichten aller Gläubigen, der Laien und der Kleriker sowie das kanonische Vereinsrecht. Hinsichtlich des Gemeinstatuts der Gläubigen wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Schlussredaktion mit Bedacht die seit 1967

vorgesehene Sprechweise von „fundamentalen“ Rechten gestrichen habe. Dies sei dem Ansatz geschuldet, eine Verwechslung mit staatlichem Verfassungsrecht zu vermeiden, da es sich nicht um erst vom Gesetzgeber gewährte Grundrechte handele, sondern um originär aus der Taufe erwachsende Rechte, die vom Gesetzgeber lediglich anerkannt werden (vgl. S. 51). Ordensleute (im Laienstand) sollen nicht zu den Adressaten des Katalogs der Rechte und Pflichten der Laien gemäß cc. 224-231 zählen (vgl. S. 56). Im Übrigen betreffen nur cc. 225, 227 alle Laien gleichermaßen, während die übrigen Kanones spezielle Situationen (Ehe, Elternschaft, Inhaberschaft von Ämtern und Diensten) zur Voraussetzung hätten (vgl. S. 57-59). In diesem Zusammenhang plädieren die Autoren für ein kanonisches Familienrecht, um die kirchliche Wertschätzung von Kindern besser zum Ausdruck zu bringen. Die Inkardination zähle zu den ältesten Rechtsinstituten des kanonischen Rechts, da sie ihre Wurzel im Prinzip der relativen Ordination habe (vgl. S. 62).

Im vierten Kapitel (S. 69-83) wird die hierarchische Verfassung der Kirche vorgestellt. Dazu wird in der gebotenen Kürze auf Grundsatzfragen, auf Papst und Bischofskollegium, die Organe der Partizipation auf der Ebene der Gesamtkirche sowie der Teilkirche, auf Teilkirchenverbände und auf das Recht der Pfarrei eingegangen. Mit der Strukturierung der Kirche als Gemeinschaft von Teilkirchen, in denen die Universalkirche existiert, gehe die Notwendigkeit der hierarchischen Ämter des Papstes für die Universalkirche und des Bischofs für die Teilkirche einher, die *in persona Christi* handeln und gemäß diesem Anspruch die Botschaft des Evangeliums über ihre privaten Interessen stellen (vgl. S. 70). Mit der – im Anschluss an eine Bemerkung aus der Dogmatischen Konstitution *Pastor Aeternus* des Ersten Vatikanischen Konzils (vgl. DH 3061) – in c. 333 § 1 getroffenen Feststellung, wonach die päpstliche Vollmacht die bischöfliche Vollmacht stärkt und schützt, stelle die kanonische Rechtsordnung dem Prinzip der Unmittelbarkeit der päpstlichen Jurisdiktion das Prinzip der Subsidiarität an die Seite (vgl. S. 72). Das Recht der Bischofswahl gemäß c. 377 wird als ein bloßes Präsentationsrecht aufgefasst (vgl. S. 78).

Das Recht des geweihten bzw. apostolischen Lebens, bei dem es im Gegensatz zu einem bloßen Vereinsrecht um den institutionellen Schutz des Charismas gehe, ist Thema des fünften Kapitels (S. 84-94). Für die typologische Unterscheidung von Religioseninstituten, Säkularinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens wird darauf hingewiesen, dass für erstere die Trias aus öffentlichem Gelübde der evangelischen Räte, Leben in Gemeinschaft sowie Trennung von der Welt charakteristisch sei, die bei den andere beiden Typen des geweihten bzw. apostolischen Lebens nicht in gleicher Weise vorhanden sei (vgl. S. 87 f.). Kursorisch werden Themen wie Obere, Generalkapitel, Vermögensverwaltung, Noviziat sowie die Trennung vom Institut vorgestellt. Insgesamt seien ein normativer Pluralismus, die Verwirklichung von Einheit in Vielfalt sowie eine effektive Partizipation an der Leitung durch Ratsorgane für das Ordensleben kennzeichnend.

Im sechsten Kapitel (S. 94-105) wird die Lehraufgabe der Kirche thematisiert, wobei das gesamte Buch III des Kodex aus verschiedenen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils schöpft und sich dadurch gegenüber dem Lehrrecht des CIC/1917, das dort ein Unterpunkt der Klerusausbildung war, als sehr innovativ erweist. Im Einzelnen wird in Anlehnung an die kodikarische Gliederung auf das Lehramt, den Dienst am Wort Gottes durch Predigt und Katechese, die katholische Erziehung, das kirchliche Hochschulrecht und die *Professio fidei* eingegangen. Zu den Gegenständen unfehlbaren päpstlichen Lehrens sollen nicht nur die Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch „matters [...] closely related to them“ (S. 95 f.) zählen. Ein Unterschied soll aus rein rechtlicher Perspektive nicht hinsichtlich der Anhänglichkeit bestehen, die von den Gläubigen in Bezug auf die verschiedenen Ausübungsweisen des Lehramts gefordert ist, sondern hinsichtlich des als Grundlage erforderlichen Glaubens (vgl. S. 96). In einem kurzen, aber pathetischen Abriss wird festgehalten, dass bis ins 16. Jh. alle Universitäten katholisch waren (vgl. S. 100 f.).

Um den kirchlichen Heiligungsdienst geht es im siebten Kapitel (S. 106-120). Nach allgemeinen Erwägungen zum *munus sanctificandi* werden die Grundnormen des Sakramentenrechts, die Sakramente der christlichen Initiation sowie die Sakramente der Buße, Krankensalbung und Weihe vorgestellt. Insgesamt handelt es sich um das Kapitel, bei dem die auswählende und synthetisierende Methode der Darstellung (vgl. S. XIII) sich besonders bemerkbar macht. Die Einlassung, dass bei Todesgefahr oder schwerer Notlage – also in Fällen des c. 844 § 4 – die in c. 844 § 3 zum interkonfessionellen Sakramentenempfang eröffnete Möglichkeit „further extended“ (S. 110) sei, verschweigt die ekklesiologische Sinnspitze, dass nämlich die Ausweitung von „Kirchen“ hin zu „kirchlichen Gemeinschaften“ erfolgt. Die Bestimmung des c. 868 § 1 Nr. 2 könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine fehlende kirchliche Eheschließung der Eltern der Taufe ihres Kindes entgegensteht (vgl. S. 111).

Das achte Kapitel (S. 121-156) befasst sich mit dem kanonischen Eherecht und soll hier nachfolgend etwas ausführlicher vorgestellt werden. Die Autoren gehen zunächst auf das päpstliche Lehramt zu Ehe und Familie im 20. Jh. sowie auf die Bischofssynoden von 2014 und 2015 zur Familie nebst dem nachsynodalen Schreiben *Amoris Laetitia* ein, durch die in Sachen Ehe und Familie – die im Anschluss an CICERO, *De officiis* I,54 als die Keimzelle der Gesellschaft anzusehen sei (vgl. S. 122) – ein seit langer Zeit bestehender theologischer und rechtlicher Reduktionismus überwunden worden sei (vgl. S. 125). Bezüglich der Ehe als *consortium totius vitae* wird ausgeführt, dass die konziliare Definition der Ehe als „*intima communitatis vitae et amoris*“, die Gegenstand des ehelichen Konsenses sei, einem personalen Eheverständnis den Weg geebnet habe (vgl. S. 126). Mit c. 1055 § 1 – der freilich auch den bereits aus c. 1012 § 1 CIC/1917 bekannten Lehrsatz tradiert, dass Christus die Ehe unter Getauften zur Würde des Sakraments erhoben habe – sei erstmals ein Rechtstext vorgelegt, der eine Definition der Ehe mit theologischer Konnotation biete (vgl. S. 127). Die in

c. 1056 genannten Wesenseigenschaften der Ehe seien vom Konzil von Trient dogmatisch definiert worden (vgl. ebd.). Unzutreffend ist die S. 128 aufgestellte Behauptung, gemäß c. 1141 sei eine Ehe, die sowohl gültig, d.h. sakramental geschlossen als auch vollzogen ist, unauflöslich, es sei denn die höchste kirchliche Autorität gewähre eine Ausnahme. Die nachfolgende Bemerkung zu cc. 1142, 1143 – „The can. 1142 and 1143 indeed provide in fact that the Pontiff can dissolve both a *ratum* and *non-consummated* marriage validly contracted between two baptized persons, and a contracted marriage between two non-baptized (by virtue of the so-called ‚privilege of the faith‘)“ – ist ungenau. Bezüglich der Ehezwecke wird erläutert, dass im geltenden Kodex das *bonum proles* und das *bonum coniugum* gleiches Gewicht haben (vgl. S. 129). Der allgemeine, den Ausführungen zum Ehekonsens, den Ehehindernissen und der Eheschließungsform vorangestellte Abschnitt über den kanonischen Schutz von Ehe und Familie mündet in die Erwägung, dass dem Scheitern von Ehen ein Mangel an Intention und Vorbereitung zugrunde liege (vgl. S. 133).

Breiter Raum wird sodann dem Ehekonsens gewidmet, der in nicht weniger als drei Abschnitten behandelt wird. Als erstes wird der Schutz der Freiheit des Ehekonsenses und dessen Beeinträchtigung durch Zwang und schwere Furcht, durch Mangel an innerer Freiheit sowie durch arglistige Täuschung erörtert. Der Mangel an innerer Freiheit sei dadurch gekennzeichnet, dass der Nupturient sich selbst die Ehe aufzwingt, freilich nicht aus Liebe, sondern aufgrund einer aktuellen psychologischen Schwachheit (vgl. S. 135). Im Lichte der vom Konzil erneuerten Ehelehre sei das entscheidende Element in c. 1098 nicht der Irrtum, sondern die Arglist, weswegen – jedenfalls dann, wenn nicht eine dritte Person sondern der künftige Ehegatte relevante Informationen zurückhält – auch eine arglistige Täuschung durch Unterlassen möglich sei (vgl. S. 136). Als zweites wird die Notwendigkeit einer genuinen ehelichen Intentionalität verhandelt, die wiederum dann ungenügend sei, wenn durch Irrtum, Bedingung oder Ausschluss der Ehe bzw. eines ihrer Wesenselemente oder -eigenschaften ein Ehegatte nur in mangelhafter Weise bereit ist, sich auf den anderen Ehegatten einzulassen. Der tiefere Sinn der kanonischen Regelung des Eigenschaftsirrturns liege nicht darin, den irrenden Nupturienten zu schützen, sondern darin, Wert und Würde des anderen Ehegatten zu schützen, der andernfalls auf bestimmte Eigenschaften reduziert wäre (vgl. S. 137). Für Bedingungen sei kennzeichnend, dass dem Ehemillen etwas Unwesentliches hinzugefügt wird, während in Fällen des Ausschlusses vom Ehemillen etwas Wesentliches entfernt wird (vgl. S. 139). Ein Ausschluss der Sakramentalität der Ehe wird dem Bereich der Partialsimulationen zugeordnet (vgl. ebd.). Bezüglich Totalsimulationen wird darauf hingewiesen, dass dazu eine strikte Ablehnung der Ehe als Institution erforderlich sei, während in der Praxis viele Fälle in Wahrheit auf schwerer Furcht oder psychologischen Defekten im Sinne des c. 1095 beruhten (vgl. S. 140). Als drittes wird die Ehefähigkeit angesprochen, die einem Nupturienten infolge von mangelnder Vernunft, schwerem Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich wesentlicher

Verpflichtungen aus der Ehe, Eheführungsunfähigkeit oder Unwissenheit fehlen kann.

Im Recht der Ehehindernisse gehe es darum, die Ehe dadurch zu schützen, dass auf mögliche Hindernisse, die einer reifen Entscheidung für das Eheleben oder einer guten Eheführung entgegenstehen, aufmerksam gemacht wird (vgl. S. 147 f.). Bezüglich der außerordentlichen kanonischen Form der Eheschließung bleibt unerwähnt, dass für die Wahrung dieser Form grundsätzlich zwei Zeugen anwesend sein müssen (vgl. S. 152). Im abschließenden Abschnitt über die Trennung von Tisch und Bett nehmen Bemerkungen zur Mediation in Familiensachen, wie sie das kodikarische Prozessrecht bereits in cc. 1446 § 2, 1695 vorsehe, einen relativ breiten Raum ein (vgl. S. 153 f.).

Das kirchliche Vermögensrecht ist Thema des neunten Kapitels (S. 157-168). In sehr kompakter Weise wird zunächst das Konzept des Kirchenvermögens und die verschiedenen Weisen des Erwerbs kirchlicher Güter (Gaben, Spenden, Sammlungen, Steuern, letztwillige Verfügungen, fromme Stiftungen) sowie die Verwaltung von Kirchenvermögen (außerordentliche Verwaltung, ordentliche Verwaltung, Pflichten des Verwalters, Veräußerung) angesprochen. In weiteren Abschnitten geht es um die Ablösung des Benefizienwesens durch neue Konzepte der Finanzierung des Klerus (vgl. S. 162 f.) sowie recht ausführlich um die Maßnahmen, die unter Papst FRANZISKUS gegen Korruption und für Transparenz in der vatikanischen Finanzverwaltung eingeführt wurden (vgl. S. 163-168).

Das zehnte Kapitel (S. 169-187) gibt einen Überblick über das kirchliche Sanktionsrecht. Hinsichtlich der einleitenden Erwägungen zur Bedeutung der Strafe fällt auf, dass mit dem Pastoraltheologen Eugen WIESNET und dem Rechtswissenschaftler Klaus LÜDERSEN auf zwei deutsche Autoren, deren Arbeiten auch ins Italienische übersetzt wurden, rekurriert wird. Der Sinn des kanonischen Strafrechts soll darin bestehen, die kirchliche Identität und das Gemeinwohl der Gläubigen zu schützen (vgl. S. 171). Hinsichtlich der kanonischen Strafzwecke soll die Wiederherstellung der Gerechtigkeit gleichsam die Spitze einer Pyramide bilden, deren Basis von den beiden anderen Strafzwecken gebildet wird (vgl. S. 177). Im Weiteren wird auf das Konzept des Delikts, die Arten des Strafens (Medizinal- und Sühnestrafe, Tat- und Spruchstrafe, vgl. S. 171-173), auf Strafgesetz und Strafgebot als Quellen des kanonischen Strafrechts (vgl. S. 173 f.), auf Vorsatz und Fahrlässigkeit als Grundlagen der Schuldzurechnung (vgl. S. 174-176) sowie auf die Anwendung der Strafen (vgl. S. 176-178) eingegangen. Nach einer kurzen Betrachtung zur Komplementarität von c. 221 § 3 und c. 1399 werden die einzelnen Titel des Besonderen Teils von Buch VI kurz vorgestellt (vgl. S. 179-182). Das Kapitel endet mit einer Darstellung der Päpstlichen Kommission zum Schutz Minderjähriger (S. 182-185).

Dem kanonischen Prozessrecht ist schließlich das elfte Kapitel (S. 188-221) gewidmet. Dort wird u.a. gelehrt, dass drei Arten des kanonischen Prozesses zu unterscheiden seien, nämlich das Streit-, das Straf- und das Verwaltungsverfahren.

ren (vgl. S. 190); dass Ehesachen gemäß c. 1671 ausschließlich dem kirchlichen Richter reserviert seien, während insoweit für kirchliche Strafsachen gemäß c. 1344 Nr. 2 i.V.m. c. 1341 die Reservation gemäß c. 1311 § 1 durchbrochen werden könne (vgl. S. 192); und dass den Parteiaussagen mit Blick auf die Systematik des Kodex eine moralische Überlegenheit gegenüber anderen Beweismitteln zukomme (vgl. S. 209). In vier Abschnitten werden die Gerichtsorganisation, die Zuständigkeiten des Papstes sowie der Apostolischen Gerichte, die Ämter des Richters sowie des weiteren Gerichtspersonals und die privaten Parteien sowie deren Anwälte bzw. Bevollmächtigte vorgestellt (vgl. S. 193-202). Beginnend mit Erwägungen zu allgemeinen disziplinären Aspekten der Prozessführung (Prozessöffentlichkeit, Amtsgeheimnis, Antrags- bzw. Officialmaxime, Prozessdauer, vgl. S. 202 f.) werden anschließend die verschiedenen Phasen des Prozesses vorgestellt (Klageerhebung und Streitfestlegung, Beweisaufnahme, Urteil), wobei die Darstellung des kanonischen Beweisrechts breiten Raum einnimmt (vgl. S. 206-214). Ein kurzer Abriss zum Recht der Rechtsmittel rundet die Darstellung ab.

Im Buch haben sich einige (Übersetzungs-)Fehler und Versehen eingeschlichen: S. 20 müsste es im Zusammenhang mit der Derogation der Defektionsklauseln durch das MP *Omnium in mentem* richtig „derogation“ statt „exception“ heißen. S. 21 wird das italienische „... distinguere l'esistenza di una consuetudine ... dall'acquisito di diritti ... in forza della prescrizione ...“ sinnentstellend mit „to distinguish the existence of a custom ... from the purchase of rights ... by virtue of the statute of limitations“ übersetzt. Das von PAUL VI. erlassene MP *De episcoporum muneribus* datiert von 1969, nicht 1996 (vgl. S. 28). Zum Thema Schadenersatz gemäß c. 128 wird mit Blick auf c. 1389 a.F. das italienische „colpose“ (fahrlässig) mit „culpable“ (strafbar, schulhaft) übersetzt (vgl. S. 37). S. 50 müsste es „1 Cor 1:9“ heißen. Die Binde- und Lösegewalt der Apostel wäre der Schriftstelle Mt 18,18 und die des Petrus Mt 16,19 zuzuordnen, nicht umgekehrt (vgl. S. 73); der Fehler findet sich auch im italienischen Original. Angesichts der geprägten inhaltlichen Unterscheidung von „decision-making“ und „decision-taking“ erscheint in Bezug auf c. 343 die Übersetzung von „eccetto se il Papa decide di attribuire al Sinodo capacità decisionale“ mit „except if the Pope decides to attribute decision-making power“ (S. 75) ebenso verfehlt wie auf S. 215 die Übersetzung von „decreto decisorio“ mit „decision making decree“. S. 82 wird behauptet: „a parish is to be entrusted *in solidum* to a group of priests“, was weder dem optionalen Charakter des c. 517 § 1 noch dem italienischen „si prevede l'affidamento *in solidum* di una parrocchia a un gruppo di sacerdoti“ gerecht wird. Ohne theologische und rechtssprachliche Sachkunde wird bezüglich des Zelebranten der Eucharistiefeyer aus der italienischen Notiz „che *ad validitatem* deve essere un sacerdote ordinato presbitero“ die Einlassung „who must be a priest ordained a priest *ad validitatem*“ (S. 112), während zur Beichtvollmacht der Ordensordinarien aus dem originalen „i superiori di un istituto religioso o di una società di vita apostolica clericali di diritto pontificio“ ein

unverständliches „superiors of a religious institute or a society of apostolic life clerics of pontifical rights“ (S. 114) wird. Auf einer grammatikalischen Verwechslung beruht auf S. 118 die Behauptung, gemäß c. 1043 seien Gläubige verpflichtet, diejenigen Weihehindernisse „of which I am aware“ zu offenbaren; italienisches Original: „dei quali sono a conoscenza“. S. 126 muss es „*ius in corpus*“ statt „*ius corpus*“ heißen. Auf S. 150 wird aus der anscheinend ohne Wissen um die altkodikarische Unterscheidung von trennenden und verbietenden Ehehindernissen formulierten, aber in sich stimmigen Bemerkung: „Non è più considerato impedimento quello del matrimonio mixto, vale a dire, tra un cattolico e un battezzato acattolico, ritenuto comunque sacramento“ die missverständliche Behauptung: „Mixed marriage is no longer considered an impediment, that is to say, a marriage between a Catholic and a non-Catholic baptized, it is considered in any case as a sacrament.“ Die Erwägung, dass sich die Fragen, warum Menschen Verbrechen begehen und welches die Grundlagen eines Rechts zur Bestrafung sind, angesichts des kirchlichen Selbstverständnisses einer freien Gefolgschaft der Gläubigen „pongono in maniera più accentuata rispetto al diritto della Chiesa“, wird S. 169 mit einem unverständlichen „are placed in a more accentuated way than the law of the Church“ wiedergegeben. S. 170 f. und S. 174 führt die Übersetzung der Wendungen „ordinamenti (giuridici) extracanonici“ bzw. „sistemi giuridici extracanonici“ mit „extra-judicial jurisdictions“ bzw. „extra-judicial legal systems“ dazu, dass der Sinn des gesamten Absatzes dunkel bleibt. Nicht der letzte Titel von Buch VI, sondern der letzte Titel des ersten Teils von Buch VI ist mit „Straferlass“ überschrieben (vgl. S. 177). S. 179 wäre das italienische „dove si afferma“ mit „where it is said“ (statt „where it is says“) wiederzugeben gewesen. Ebenso hätte man S. 181 im Zusammenhang mit der Erhöhung des Schutzalters durch die SST-Normen von 2010 das italienische „e non più di [anni] sedici“ mit „and no longer of sixteen [years]“ (statt „and no more than sixteen“) übersetzen müssen. Offensichtlich verfehlt ist S. 192 die Wiedergabe der italienischen Wendung „non per questo viene meno il principio“ mit „not for this reason does the principle“. S. 202 liest man „prosecutor“ statt „procurator“. Selbst wenn es angängig sein sollte, im Italienischen in Bezug auf die besonderen Zuständigkeiten des Bischofs gemäß c. 1425 §§ 2-3 zu erklären, dass hier nicht der Gerichtsvikar, sondern der (Bischof als der) „giudice proprio“ zuständig sei, ist eine Übersetzung dieses Ausdrucks mit „the judge himself“ schlicht falsch. Im Zusammenhang mit der Aktenoffenlegung heißt „per completare le prove“ nicht „to complete the tests“ (S. 203). Mit Blick auf Parteierklärungen ist das italienische „le parti“ nicht mit „the parts“ (ebd.), sondern mit „the parties“ zu übersetzen. Eine Urteilsnichtigkeit soll sich gemäß c. 1620 Nr. 4 dann ergeben, wenn ein Gericht „defines questions that are outside the question“ (S. 215; im Original: „definisce questioni che esulano dalla domanda“). S. 218 war zum Thema der *res iudicata* das italienische „l’istituto del giudicato“ nicht mit „the institution of judged“ zu übersetzen. Für den Rezensenten ist die Vielzahl dieser Fehlübersetzungen unver-

ständig und erscheint mit Blick auf die Zielgruppe, die sich nicht die Mühe machen kann, das Gemeinte anhand des italienischen Originals zu rekonstruieren, unverantwortlich. Die behände im Vorwort hingeworfene Bemerkung: „we would like to apologize if the writing may come across at times as too wedded to the original language“ ist als Entschuldigung unbehelflich.

Inhaltlich führt die *Introduction to Canon Law* sowohl die Möglichkeit als auch die Schwierigkeit vor Augen, die Komplexität des kodikarischen Rechts in eine kompakte, verständliche und hinsichtlich der Stoffe ausgewogene Darstellung zu packen. Ein direkt vergleichbares Werk in deutscher Sprache fehlt, aber findet sich am ehesten noch in den Teilen zur Rechtsgeschichte und zum Katholischen Kirchenrecht des Lehrbuchs *Kirchenrecht. Ein Studienbuch* von Heinrich DE WALL und Stefan MUCKEL, in dem allerdings das Prozessrecht nur inzident im Zusammenhang mit dem Ehe recht angesprochen wird. Bisweilen ist der vorliegenden Darstellung von ARROBA CONDE und RIONDINO nicht zuletzt anhand der benutzten Literatur anzumerken, in welchem Kapitel welcher der beiden Koautoren diejenigen Fragen etwas weiter ausbreitet, zu denen er bereits anderweitig veröffentlicht hat. Für einen guten Überblick in der genannten Zielgruppe der (australischen) Theologie- und Jurastudierenden kann das Werk nach Bereinigung der entdeckten Fehler durchaus empfohlen werden. Um dem Anliegen, mit dem vorliegenden Werk das Kirchenrecht den Studierenden im englischsprachigen Raum nahezubringen, vollends gerecht zu werden, wäre vielleicht an geeigneter Stelle noch darauf zu reflektieren, dass – kühne These des Rezensenten – das kanonische Recht letztlich in einer kontinentaleuropäischen Rechts tradition steht, die Recht insbesondere als Gesetzesrecht und im Gegensatz zur angloamerikanischen Rechtstradition kaum als Richterrecht denkt.

Martin REHAK, München

* * *

3. **BADER, Anna-Maria, *Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche.* (Kanonistische Reihe, Bd. 36) St. Ottilien: EOS Verlag 2023. 196 S., ISBN 978-3-8306-8203-5. 29,95 EUR [D].**

Die anzuzeigende kanonistische Arbeit, die im Sommersemester 2023 am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizentiaten des kanonischen Rechts angenommen wurde, wendet sich einer Thematik zu, die im deutschsprachigen Raum geringe Relevanz zu haben scheint, die aber, wie die Untersuchung aufweist, weltkirchlich gesehen durchaus von Bedeutung ist. Es ist daher erfreulich, dass sich eine junge Wissenschaftlerin mit dem Ehehindernis der Freiheitsberaubung auseinandersetzt und dabei nicht nur auf die in den Gesetzbüchern für die römisch-katholische Kirche von 1917 und 1983 sowie im Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen (CCEO) enthaltene Bestim-

mung und deren Entwicklung blickt, sondern auch Gründe für eine Beibehaltung eruiert sowie eine künftige Weiterentwicklung der betreffenden Bestimmung als einer weltweit aktuellen Problematik ins Auge fasst.

Nach einer kurzen Einleitung als erstem Kapitel und einigen hilfreichen rechtssprachlichen Vorbemerkungen zu dem in der Literatur oft unterschiedlich bezeichneten Begriff „Eehindernis der Freiheitsberaubung“ sowie zu den Begriffen „Entführung“ und „Festhalten“ und allgemeinen Vorbemerkungen zu den Eehindernissen im zweiten Kapitel (S. 14-23) richtet sich im dritten Kapitel (S. 24-125) der Blick ausführlich auf das Eehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der lateinischen Kirche sowohl im *Codex Iuris Canonici* von 1917 (CIC/1917) als auch in der CIC-Reform sowie im nachfolgenden *Codex Iuris Canonici* von 1983 (CIC/1983), wobei für die beiden Gesetzbücher jeweils die Aspekte Rechtsgrundlage, Tatbestandsmerkmale, Wegfall des Eehindernisses, Bewertung, Sinn und Zweck des Eehindernisses, Rechtsnatur des Eehindernisses und Dispensmöglichkeit, Abgrenzung des Eehindernisses der Freiheitsberaubung von einer Eheschließung unter Furcht und Zwang (*vis ac metus*) als einem etwaigen Konsensmangel und mögliche Strafsanktionen, die mit dem Eehindernis verbunden sein können, untersucht werden.

Wertvoll und interessant ist, dass sich die Verfasserin (Verf.) dem Eehindernis der Freiheitsberaubung ausführlich und gründlich mit Blick auf die Reform des CIC/1917 zuwendet (S. 73-84 und Zusammenfassung S. 84 f.) und diese dabei in den Sessiones des *Coetus De Matrimonio*, im Schema *Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*, in den Sessiones des *Coetus De iure matrimoniali (Series Altera)*, im Schema CIC/1980, in den Beratungen zum Schema CIC/1980 und im Schema CIC/1982 untersucht, wobei sie insbesondere anhand der Dokumente in den *Communicationes* zeigen kann, dass die grundsätzliche Frage jene der Beibehaltung des Eehindernisses war, die positiv entschieden wurde, zudem jedoch vielfältige Änderungswünsche vorgebracht worden sind. In den Ausführungen zum CIC/1917 wird deutlich, dass das Eehindernis der Freiheitsberaubung – zurückgehend auf das Konzil von Trient – gemäß c. 1074 CIC/1917 als trennendes Eehindernis galt, kirchlichen Rechts war und deutlich von c. 1087 CIC/1917 (*vis ac metus*) im Sinne eines Konsensmangels sowie vom Straftatbestand des *raptus* abgegrenzt wurde (vgl. cc. 2353 f. CIC/1917) (S. 27-71 und Zusammenfassung S. 71-73). Entsprechend ausführlich und zutreffend sind die Ausführungen zur Rechtslage des CIC/1983 anhand der bereits für den CIC/1917 herangezogenen Kriterien (Rechtsgrundlage, Tatbestandsmerkmale usw.) (S. 86-123 und Zusammenfassung S. 123-125). Wengleich das Hindernis theoretisch dispensierbar sei, sei eine Dispens in der Praxis in der Literatur umstritten und eigentlich zu verneinen (vgl. S. 108-117 und S. 124 f.).

Verf. beschränkt sich nicht nur auf die römisch-katholische Kirche, sondern untersucht und analysiert – zu Recht und für ihre weiteren Überlegungen durchaus

erforderlich – zudem das Ehehindernis der Freiheitsberaubung auch in der Rechtsordnung der katholischen Ostkirchen, wobei sie das *Motu Proprio Crebrae allatae* von 1949 (CA), die Entwicklungen bei der Reform dieser Bestimmung in den Sessiones des *Coetus VII De matrimonio*, im *Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis*, in der *Denua recognitio dello schema dei canonis sul culto divino e sacramenti*, im *Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis* und in Le osservazioni dei Membri della Commissione alla „Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis“ e le risposte del „Coetus de expansione observationum“ und damit die frühere Rechtsgrundlage, die Diskussionen und einzelnen Entwicklungsschritte vor allem anhand der Literatur und insbesondere der Texte in *Nuntia* (S. 126-137 und Zusammenfassung S. 137 f.) sowie schließlich das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CCEO nach dem gleichen Schema und den damit verbundenen Unterpunkten wie bereits beim Hindernis im CIC/1917 und im CIC/1983 (Rechtsgrundlage, Tatbestandsmerkmale usw.) (S. 138-152 und Zusammenfassung S. 153 f.). Verf. kann aufzeigen, dass zu Beginn der Beratungen über die Beibehaltung des Hindernisses aus c. 64 CA diskutiert wurde, dessen Aufhebung beschlossen wurde und erst in der *Denua recognitio* eine Wiederaufnahme erfolgt sei, wobei sich in dieser Fassung erstmals eine geschlechtsneutrale Formulierung (*persona*) gezeigt habe, die dann bewusst beibehalten wurde und sich als grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zwischen der lateinischen und der ostkirchlichen Rechtsordnung zeigt. Abgesehen von der geschlechtsneutralen Formulierung besteht „kein Unterschied zur Norm des CIC/1983“, sodass das oben gesagte gilt und c. 806 CCEO „die beiden Figuren des Ehehindernisses als auch dessen Wegfall“ regelt (S. 153). Anerkennenswert sind die Zusammenfassungen am Ende der jeweiligen Abschnitte, die den Ertrag sichern, sowie die nach der deskriptiv-chronologischen Darstellung im dritten und vierten Kapitel im fünften Kapitel (S. 155-167) erfolgende systematische Vergleichung der verschiedenen Rechtsordnungen im Hinblick auf das Ehehindernis der Freiheitsberaubung anhand zentraler Aspekte, näher unter den Aspekten c. 1074 CIC/1917 und c. 1089 CIC/1983, c. 1074 CIC/1917 und c. 64 CA, c. 64 CA und c. 806 CCEO sowie c. 1089 CIC/1983 und c. 806 CCEO.

Sonderfälle zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung werden im sechsten Kapitel (S. 168-171) untersucht, wobei u.a. der Frage nachgegangen wird, wem das Hindernis anhaftet, und die Möglichkeit einer Eheschließung der entführten / festgehaltenen Person in der Situation der Entführung bzw. des Festhaltens mit einer Person, die nicht die entführende bzw. festhaltende Person ist, untersucht wird.

Im siebten Kapitel (S. 172-174) werden die Ergebnisse der Studie nicht nur zusammengefasst, sondern auch wertvolle Überlegungen zu einer künftigen Rechtsentwicklung angestellt. So scheint, wie Verf. zutreffend feststellt, die in den Reformen sowohl des CIC als auch des ostkirchlichen Rechts „getroffene Entscheidung zur Beibehaltung des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung so-

wohl im CIC/1983 als auch im CCEO sachgerecht und gewiss berechtigt gewesen zu sein. Dieser Eindruck verstärkt sich noch vor dem Hintergrund der ebenfalls in allen Rechtsordnungen möglichen deutlichen Abgrenzung des Ehehindernisses vom Konsensmangel der Furcht bzw. des Zwangs, die besonders im vom Ehehindernis der Freiheitsberaubung umfassten Schutzraum besteht“ (S. 172). Kritisch fragt sie, ob die in c. 1089 CIC/1983 vorgenommene Begrenzung auf eine entführte bzw. festgehaltene Frau „wirklich sachgerecht“ ist und nicht die im CCEO enthaltene Regelung, dass Mann und Frau gleichermaßen vom Ehehindernis betroffen bzw. durch das Ehehindernis geschützt werden müssten, auch in den CIC aufgenommen werden müsste. Dadurch würde, wie sie zu Recht betont, der Schutzraum des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung „sowohl im Hinblick auf den Schutz der persönlichen (Eheschließungs-)Freiheit der Nupturienten als auch im Hinblick auf den Schutz des Sakramentes der Ehe an sich“ erweitert werden (S. 172 f.). Zu Recht wird wohl angedeutet, dass im Unterschied dazu jede andere Form der Tatbestandserweiterung des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung auf jegliche Art von äußerer Freiheitsberaubung, wie sie zum Teil in der kanonistischen Literatur gefordert wurde bzw. wird, „differenziert“ betrachtet sowie „nur behutsam, durchdacht und unter Vermeidung jeglicher die Gültigkeit des Ehesakraments verunklärer Gefahren“ angegangen werden sollte (S. 174).

Die Arbeit zeichnet sich durch eine intensive Auseinandersetzung mit den einschlägigen Quellen sowie der vorhandenen Literatur aus und besticht durch die vorgenommene Rechtsvergleichung im Hinblick auf das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in den entsprechenden Rechtsbestimmungen der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen, dies in Abgrenzung zum Konsensmangel von Angst und Furcht und zu strafrechtlichen Bestimmungen. Sie hebt ein im deutschsprachigen Raum weithin nicht relevantes Ehehindernis wieder ins Licht und ist für alle an eherechtlichen Fragen interessierten und in der Wissenschaft, insbesondere in der Kanonistik, tätigen Personen sowie für alle, die das Eherecht in der kirchlichen Praxis und in den kirchlichen Gerichten anwenden müssen, eine besonders wertvolle und nützliche Empfehlung.

Wilhelm REES, Innsbruck

* * *

4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, *Rechtspsychologie. (Grundriss der Psychologie, Bd. 17)* Stuttgart: Kohlhammer 2. Aufl. 2024. 293 S., ISBN 978-3-17-042350-3. 38,00 EUR [D].

Dieses anwendungsorientierte Lehrbuch orientiert sich am gleichnamigen Bachelormodul des von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) erarbeiteten Studiengangs Psychologie und stellt in den wichtigsten Tätigkeits- und Aufgabenfelder der Rechtspsychologie Grundwissen zur Verfügung. Die Neuauflage des Werks berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung. Dr. Barba-

ra BERGMANN arbeitet als Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Sozial- und Rechtspsychologie der Universität Bonn, Prof. Dr. Denis KÖHLER lehrt u.a. Rechtspsychologie an der Hochschule Düsseldorf.

Gegenstand der Rechtspsychologie (im englischen Rechtsbereich *Legal Psychology* oder *Psychology and Law* genannt) ist „die Anwendung psychologischer Theorien, Methoden und Erkenntnisse auf Probleme des Rechtssystems“ (S. 19). Als Oberbegriff vereinigt sie Fragestellungen der Kriminalpsychologie, also der Entstehung von dissozialem und kriminellern Verhalten samt Intervention und Prävention, mit psychologischen Fragestellungen im Bereich der Gerichtsbarkeit bzw. des Rechtswesens und der Rechtspflege, zusammengefasst unter dem Begriff der Forensischen Psychologie. Für Mitarbeiter*innen im kirchlichen Bereich, dessen Gerichtsbarkeit fast ausschließlich mit Nichtigkeitsprozessen und Strafverfahren zu tun hat, sind der Umgang mit straffällig gewordenen Menschen und ihrer Opfer, Fragen der Begutachtung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung, der Aussage- und Zeugenpsychologie sicher am interessantesten. Darauf soll folgend nach einer knappen Vorstellung des Gesamtinhalts auch der Fokus der Besprechung liegen.

Der Aufbau jedes der 13 Kapitel des Studienbuchs folgt demselben Schema: Entfaltung der Thematik mit Definitionen, Beispielen, Grafiken und Schaubildern, Abschluss mit einer knappen Zusammenfassung, Literaturempfehlungen zur Vertiefung sowie Aufgaben zur Selbstüberprüfung. Nach einem Geleitwort der Herausgeber der Taschenbuchreihe (S. 5-7) lernt der Leser in Kap. 1 „Rechtspsychologie gestern und heute“ (S. 15-33) den Gegenstandsbereich der Rechtspsychologie, deren Geschichte in Deutschland sowie ihre Einbindung in Studium und Weiterbildung kennen. In Kap. 2 „Kriminalpsychologie“ (S. 34-79) wecken die Ausführungen zur „Sexualdelinquenz“ (Motive und Theorien zur Entstehung von Sexualstraftaten) und den vielfältigen Formen von Persönlichkeitsstörungen das besondere Interesse des kirchlichen Gerichtspersonals, bevor dieses in den Kap. 3 bis 11 direkt auf Fragen der Forensischen Psychologie gelenkt wird.

Am häufigsten begegnen Fragestellungen der Forensischen Psychologie in juristischen Aspekten des staatlichen Familienrechts, der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Aussagen, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit von Straftätern*innen sowie der rechtspsychologischen Begutachtung, was die Gliederung der folgenden Abschnitte vorgibt. Kap. 3 „Forensische Psychologie: Definition, Fragestellungen und juristische Aspekte“ (S. 80-91); Kap. 4 „Forensische Psychologie im Familienrecht“ (S. 92-101); Kap. 5 „Forensische Psychologie der Aussage und der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen“ (S. 102-112). Interessant, wenn auch kirchlich nicht einschlägig sind Kap. 6 „Identifizierung von Tatverdächtigen“ (neu aufgenommen, S. 113-120) und Kap. 7 „Forensische Psychologie im Jugendgerichtsverfahren“ (S. 121-135).

Die Überschrift „Forensische Psychologie im Strafverfahren (Schuldfähigkeit)“ bringt zum Ausdruck, worum es in Kap. 8 geht (S. 136-148). Die Schuldfähigkeit muss auch der kirchliche Richter in jedem Strafverfahren beurteilen, wozu ihm die „rechtspsychologische Diagnostik“ – ausgiebig entfaltet im gleichnamigen Kap. 10 – unverzichtbare Erkenntnisse bereitstellt. Welche Aspekte sprechen für eine verminderte Schuldfähigkeit oder gar für eine Schuldunfähigkeit? Tatgeschehen und Täter*in-Persönlichkeit müssen dabei ganzheitlich forensisch-psychologisch eingeschätzt werden, was gewiss nicht einfach ist.

Welch hohe Standards heute an einzelfalldiagnostische Überlegungen, psychologische Theorien und empirische Befunde angelegt werden, um zu einer fundierten Wahrscheinlichkeitsaussage über die zu erwartende Entwicklung von Straftäter*innen zu gelangen, erfährt man in Kap. 9 „Forensische Psychologie der Gefährlichkeitseinschätzung und der Prognosebeurteilung von Straftäterinnen“ (S. 149-175). Personalverantwortliche sollten das im Hinterkopf haben, wenn sie z.B. über die weitere Verwendung von Missbrauchstäter*innen befinden müssen.

Rechtspsychologen bedienen sich sehr unterschiedlicher diagnostischer Informationsquellen, Erhebungsinstrumente, Testverfahren und Methoden, um die an sie gestellten Fragen beantworten zu können. Eine Auswahl (Aktenanalyse, Exploration, Interview, Verhaltensbeobachtung, Testverfahren zu Persönlichkeitsakzentuierungen und Interaktionsdiagnostik, Checklisten zur Einschätzung der Qualität eines Gutachtens, Tathergangsanalyse) stellen die Autoren in Kap. 10 „Rechtspsychologische Diagnostik“ vor (S. 176-208). Hier kommt auch kurz der in Deutschland verbotene Einsatz des Polygraphen oder „Lügendetektors“ zur Sprache.

Kap. 11 beschäftigt sich im logischen Anschluss daran mit der komplexen „Rechtspsychologische(n) Begutachtung“ (S. 209-226), die auf kirchlicher Seite v.a. in den Bereichen der Beurteilung der Ehefähigkeit, der strafrechtlichen Schuldfähigkeit und der Glaubhaftigkeit von Aussagen begegnet. Der Ablauf des Gutachtensprozesses wird ebenso beleuchtet wie Aufbau und Struktur der schriftlichen Expertise. Sollen Qualitätsstandards eingehalten werden, braucht der Gutachter nicht nur ein fundiertes rechtspsychologisches Fachwissen, sondern muss auch über hohe psychosoziale Kompetenzen und Ressourcen verfügen. Das macht die Rechtspsychologie zu einem äußerst anspruchsvollen Anwendungsgebiet der Psychologie.

Abrundend beleuchten Kap. 12 die „Kriminalprävention“ (S. 227-241) und Kap. 13 „Interventionen und Straftäterinnenbehandlung“ (S. 242-259). Bewährte Präventionsangebote und –programme zu kennen, kann vorbeugend Unheil verhindern, die Orientierung an einem wissenschaftlich fundierten Interventionskonzept lässt sozusagen *post festum* einen höheren Therapieeffekt erwarten. Beides ist auch für den kirchlichen Bereich nicht uninteressant. Das „Schlusswort“ in Kap. 14 beleuchtet für die Studierenden die beruflichen Perspektiven

von Rechtspsychologen und Rechtspsychologinnen (S. 260-262), bevor Literatur- (S. 263-288) und Stichwortverzeichnis (S. 289-293) das Werk beschließen.

Was ist kritisch anzumerken? Einige redaktionelle Schlampigkeiten in der Literaturverarbeitung trüben das ansonsten hervorragende Erscheinungsbild. Beispiele: Das *Lehrbuch Rechtspsychologie* von BLIESENER, T. u.a. (2023) wird mit wechselnden Herausgebern angeführt, mal mit Erwähnung der 2. Auflage, mal ohne; das angeblich „aktuelle Werk zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ (S. 82) von DECKERS & KÖHNKEN, *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (4. Aufl. 2021) fehlt im Literaturverzeichnis ebenso wie PFUNDMAIR, *Psychologie bei Gericht* (2020) und der gewiss aktuelle Beitrag von VOLBERT & STELLER, „Glaubhaftigkeit“ (2023) im *Lehrbuch Rechtspsychologie* von BLIESENER; den Band *Familienrechtspsychologie* von DETTENBORN & WALTER gibt es 2002 und in 4. Aufl. 2022 – welche ist gemeint?; BEI SPORER & SAUERLAND (2023) muss die Seitenzahl korrekt lauten „S. 139-160“; bei VOLBERT / HUBER / JAKOB & KANNEGIEBER (2019) ist die erste Zeile zu streichen.

Das einführende Lehrbuch für Psychologie-Studierende vermittelt solides Grundlagenwissen, von dem auch Studierende anderer Fachrichtungen und Praktiker profitieren können. Es ermöglicht mit seiner hohen Informationsdichte bei gleichzeitig guter Lesbarkeit einen kompetenten Einblick in die angeschnittenen Thematiken.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

5. FERRANTE, Mario, *Lezioni di diritto matrimoniale canonico. Percorsi di studio (e casi peculiari) tra teoria, prassi ed esperienza forense. Milano: Wolters Kluwer 2023. 344 S., ISBN: 978-881-338-2315. 30,00 EUR [I].*

Der Autor ist Professor an der juristischen Fakultät der Universität Palermo und lehrt kanonisches und Staatskirchenrecht; zugleich ist er Rotaanwalt. Ausweislich des Vorworts verfolgt er mit seinen „Lektionen“ das Ziel, die komplexe Materie des kanonischen Eherechts „fesselnder“ und „weniger unverdaulich“ darzustellen, indem er die fachlichen Ausführungen durch praktische Erfahrungen aus vielen Jahren gerichtlichen Tätigkeit ergänzt. Das Werk richtet sich nicht nur an Studierende sondern an alle interessierten Personen, für welche ein „Fenster“ zur unbekanntten Welt der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren geöffnet werden soll.

In der Überschrift zum ersten Kapitel kündigt der Verfasser an, mit einer „Prise“ Ironie all das darzustellen, was der Leser „schon immer über die Ehenichtigkeit wissen wollte“. Nach der Klärung der Frage, warum die Kirche eine Ehe nicht „annullieren“ sondern lediglich deren Nichtigkeit feststellen kann, geht der Autor auf die Relevanz des Begriffs „Liebe“ für das Eherecht ein. Obgleich in Folge der Lehren des II. Vatikanums die Ehe (auch) als *totius vitae consortium* angesehen wird, zu deren Wesenselementen das *bonum coniugum* gehört, han-

delt es sich bei der „Liebe“ nicht um eine für das kanonische Eherecht relevante Begrifflichkeit. Unter dem Aspekt des *bonum coniugum* hält es der Autor für angebracht, im Rahmen der Rechtsprechung der fehlenden Fähigkeit eines Ehegatten zur sexuellen Befriedigung des anderen eine eheberungültigende Wirkung (!) beizumessen. Der Verfasser beschäftigt sich mit der Einordnung der Ehe als Vertrag, gibt hier einen kurzen historischen Abriss über die Zusammenführung von Elementen des römischen und germanischen Rechts und die unterschiedlichen Lehrmeinungen der Kanonisten (Schulen von Bologna und Paris). In einem weiteren Unterabschnitt behandelt er die kirchen- und zivilrechtliche Situation von Geschiedenen, die erneut zivil heiraten oder *more uxorio* mit einem anderen Partner zusammenleben. Während in Deutschland aufgrund der beiden separaten Rechtskreise die fehlende Relevanz einer staatlichen Scheidung für die kirchliche Ehe auf der Hand liegt, mag das in Italien existierende Rechtsinstitut des *matrimonio concordatario* für rechtliche Laien zu einer gewissen Verwirrung führen. Der Autor stellt die moraltheologische Einordnung und die rechtlichen Folgen einer derartigen neuen Beziehung dar und versucht, eine Harmonisierung der klassischen Lehre mit den neuen Ansätzen von Papst FRANZISKUS (*Amoris laetitia*) vorzunehmen. Eher überraschend befasst sich ein autobiographisch beeinflusster Unterabschnitt mit der Frage, „wie man Rotaanwält wird“. Hier findet der Leser einen Überblick über vier verschiedene Anwalts-Kategorien in der Praxis der kirchlichen Judikatur, den Anwalt an diözesanen Ehegerichten mit der Mindestanforderung des Lizentiats, den Rotaanwält mit Doktorat und absolviertem *studium rotale*, den Kurien-Anwält mit dem Tätigkeitsfeld auch vor der Apostolischen Signatur und schließlich den Anwalt des Heiligen Stuhls. Sodann beschäftigt sich der Verfasser, neuerlich mit teilweise autobiographischen Bezügen, mit der Frage, wie aus der Sicht des Anwalts die Nichtigkeit der Ehe festgestellt werden kann. Der folgende Unterabschnitt von etwas über 100 Seiten behandelt den eigentlichen Kern des Themas, die möglichen Gründe für eine Ehenichtigkeit. Der Autor geht zunächst auf die klassischen Ehehindernisse ein. Dabei werden im Rahmen der Erläuterungen – offenbar zur Veranschaulichung – zahlreiche Beispiele aus Geschichte, Film und Literatur angeführt. Unter der Überschrift „3D-Analyse des schicksalhaften ‚Ja‘ in der Kirche“ werden im Anschluss die Konsensmängel behandelt. Der Verfasser geht davon aus, dass die körperliche Anziehung (Affektivität) später zu einem vertieften Kennenlernen (Intellekt) führt und dann der Wunsch zur Eheschließung (Wille) folgt, was zum Konsens führt. Der Autor beschäftigt sich zunächst relativ knapp mit c. 1095 nn. 1-3 CIC. In den Ausführungen zur Simulation verweist er auf den *actus positivus voluntatis* in Abgrenzung zum Irrtum und geht dann auf die prozessrechtliche Frage des Beweises einer Simulation ein. Hierbei werden u.a. das gerichtliche/außergerichtliche Geständnis, das Erfordernis und die Bedeutung von Zeugenaussagen (gerade auch nach der Reform des Eheprozessrechts 2015), die gesetzlichen Vorgaben zur Befragung von Zeugen und die Relevanz sonstiger Beweismittel beleuchtet. Schließlich befasst sich

der Autor im Einzelnen mit der Totalsimulation sowie den verschiedenen Fällen der Partialsimulation, bevor auf die weiteren Konsensmängeln (fehlendes Mindestwissen, Irrtum, etc.) eingegangen wird. Alle Ausführungen werden durch Auszüge aus diversen päpstlichen Schreiben, päpstlichen Ansprachen an die Rota, Entscheidungen der Rota und rechtsgeschichtliche Anmerkungen abgerundet und vertieft. Eher versteckt gibt der Verfasser in einem weiteren Unterabschnitt einen Überblick über die historische Entwicklung der Eheschließungsform, um sich anschließend mit den Möglichkeiten zur Gültigmachung der Ehe zu beschäftigen. Schließlich geht der Autor auf die Funktion der Rota Romana im kanonischen Ehenichtigkeitsprozess, auf den 2015 neu eingeführten *processus brevior* sowie auf die Rechtsfolgen einer kirchlich festgestellten Ehenichtigkeit für den Bereich des italienischen staatlichen Rechts ein.

Das zweite Kapitel des Werks überschreibt der Autor mit „Die Realität übersteigt die Fantasie: Unglaubliche aber wahre Geschichten über den ganz normalen Wahnsinn einer Ehe“. Hier vertieft der Autor auf weiteren 110 Seiten in knapp 30 Unterabschnitten, deren Struktur sich nicht ohne weiteres erschließt, jeweils zunächst die Theorie zu einzelnen Ehenichtigkeitsgründen, bevor er dann aus seiner Praxis jeweils einen oder mehrere Fälle anschaulich schildert und hieraus entsprechende Rückschlüsse zieht. Hier werden beispielsweise Fragen wie „Homosexualität und Impotenz“, „Unfähigkeit zum Konsens und dämonische Besessenheit“, „Ehe und sexuelle Perversionen“, „Ehe und Pädophilie“ behandelt.

In einem dritten Kapitel werden auf 20 Seiten Aphorismen und „grobe Schnitzer“ von Mandanten und sonstigen Beteiligten kirchlicher Eheprozesse hintereinander aufgereiht („*Entschuldigung Herr Anwalt, wo befindet sich genau das eucharistische Gericht?*“). Ob dieses Kapitel zur Veranschaulichung beiträgt, mag der Leser entscheiden. In insgesamt vier Anhängen zu dem Werk räumt der Autor mit „*Fake News*“ zur Ehenichtigkeit auf (z.B. dass Nachkommen eine Ehenichtigkeit ausschließen würden), gibt der Verfasser einen Überblick über die Phasen eines Annullierungsverfahrens von der Erstberatung bis hin zur Vollstreckbarkeit des Urteils und legt er schließlich Statistiken über die prozentuale Verteilung der einzelnen Klagegründe bei den kirchlichen Ehegerichten der Region Sizilien im Zeitraum von 1952 bis 2012 im Abstand von jeweils 20 Jahren vor. Das Werk endet mit einem ausführlichen Glossar italienischer kanonistischer Fachbegriffe.

Die Publikation fällt, soweit sie sich auch als Lehrbuch für Studierende versteht, in verschiedener Hinsicht „aus dem Rahmen“. Dies betrifft zunächst den Umstand, dass sie eine immense Anzahl – geschätzt 100 – von Verweisen auf historische Ereignisse (jenseits der Rechtsgeschichte) sowie von Zitaten aus Literatur der Antike und der Moderne, aus Popsongs und aus Filmen enthält, die in ihrer schiereren Menge den Leser irritieren können. Unüblich für ein Lehrbuch sind auch die teilweise schwer nachvollziehbare Gliederung in den Kapiteln 1 und 2,

die bisweilen „reißerischen“ Überschriften, die in Teilen langatmigen Ausführungen sowie der Umstand, dass in einem Anhang ein „Schnelltest“ mit 28 Fragen vorgelegt wird, mit welchem der Leser Anhaltspunkte für die (Un-)Gültigkeit (s)einer Ehe erhalten soll. Zweifelsfrei gibt das Werk einen ersten Überblick sowohl über das kanonische Ehenichtigkeitsverfahren als auch über die einzelnen Nichtigkeitsgründe, die nachvollziehbar dargestellt werden. Positiv ist hervorzuheben, dass der Autor die Materie des prozessualen und des materiellen kanonischen Ehrechts ineinandergreifend behandelt und dank seiner umfassenden forensischen Erfahrungen Beispiele gibt, welche tatbestandlichen Voraussetzungen einzelne Klagegründe haben und wie diese bewiesen werden können. Für Studierende mit Kenntnis der italienischen Sprache, welche sich an den genannten Eigenheiten nicht stören, vermittelt das Werk in Ergänzung zu den klassischen Lehrveranstaltungen interessante Einblicke in die Materie.

Christoph LERG, München

* * *

6. **FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), *Sinodalità e processo canonico. Atti del 52° Congresso Nazionale dell'ASCAI (San Remo 5-8 Sept. 2022)*. (Annales Doctrinae et Iurisprudentiae canonicae, Bd. 14) Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 2023. 209 S., ISBN 978-88-266-0832-7. Kein Preis.**

Der Band enthält die Akten des 52. Kongresses der Italienischen Gesellschaft für Kirchenrecht, der vom 05.09.-08.09.2022 in San Remo stattgefunden hat und sich mit dem Thema der Synodalität beschäftigte. Als Referenten wurden Kirchenrechtler mit unterschiedlichen Ämtern berufen: Richter, Anwälte, Professoren. Die Herausgeber gehen von der Überzeugung aus, dass der Begriff Synodalität alle Bereiche des kirchlichen Handelns des Volkes Gottes umfasst.

Das Eröffnungsreferat hielt der Dekan der Römischen Rota, Titularbischof Alejandro ARELLANO CEDILLO, unter dem Titel *L'agire sinodale nell'attività giudiziaria della Chiesa* über das synodale Handeln in der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die richterliche Tätigkeit erfolgt in einem vielfältigen Dialog, angefangen von jenem mit der Theologie, welcher dazu dient, die ekklesiologischen Grundlagen der Synodalität der Kirche zu entdecken, die sich nicht auf das Mysterium der *Communio* und der Teilnahme aller an der Mission der Kirche als Leib Christi und universales Heilssakrament beschränkt, sondern auch ihre apostolische Natur umfasst, da sie auf dem Zeugnis und der Autorität Christi selbst aufbaut, welche er seinen Aposteln übertrug, die sich im Bischofskollegium unter dem Vorsitz des Nachfolgers Petri fortsetzt. Nach ARELLANO verlangt die Synodalität die Konversion der kirchlichen Strukturen, allen voran der kirchlichen Gerichte und ihrer Mitarbeiter, welche notwendigerweise in die ordentliche Seelsorge der Diözesen eingegliedert werden müssen, damit sie den ihnen eigenen gerichtlichen Dienst erfüllen. Das Gericht ist Teil der pastoralen

Mission des Diözesanbischofs als Antwort auf die Bedürfnisse der Gläubigen. Dadurch wird die unverzichtbar pastorale Natur des kanonischen Prozesses und des Gerichtsorgans, bei dem er abgewickelt wird, deutlich. Die neuen seelsorglichen Herausforderungen, die aus der tiefen kulturellen Krise hervorgehen, welcher Ehe und Familie ausgesetzt sind, verlangen, dass man ihnen mit pastoralen und zugleich missionarischen Antworten begegnet. Die Prozesse müssen zugleich Ausdruck der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit sein. Die Synodalität verlangt nach einer neuen Präsenz der Kirche, die näher an den Menschen ist, nach dem Vorbild des guten Samariters.

Ilaria ZUANAZZI, Professorin des kanonischen Rechts an der staatlichen Universität von Turin, stellt unter dem Titel *Il bonum familiae nel diritto della Chiesa* das Wohl der Familie als eines der Wesenselemente der Ehe dar. Sie betrachtet es als Grundaufgabe jeglicher kirchlichen Gemeinschaft, das *bonum familiae* zu schützen und zu fördern, damit sie ihre eigene Identität findet und ihre Aufgaben erfüllt. Die Familienseelsorge muss auf die tiefen Erwartungen der menschlichen Person antworten: auf ihre Würde und auf die volle Verwirklichung der Gegenseitigkeit. Es genügt nicht, Normen zu erlassen, sondern man muss Werte vorgeben, indem man auf das religiöse Bedürfnis antwortet, das heute auch in den am meisten säkularisierten Ländern verspürt wird. Das *bonum familiae* ist ein Gut für alle Glieder der Familie, welches das Wohl jedes Einzelnen umfasst, aber zugleich das Wohl des Einzelnen übersteigt und das Wohl der Verbindung zwischen den Personen einschließt. Die Familie schafft Verbindungen, welche für die persönliche und soziale Identität der Glieder grundlegend sind: Ehepartner, Vater, Mutter, Sohn oder Tochter, Bruder oder Schwester. Die Übernahme einer bestimmten familiären Identität bringt die Notwendigkeit mit sich, die entsprechenden Rollen zu erfüllen, welche für die Personen nicht einfach frei verfügbar sind, weil ihre korrekte und authentische Erfüllung Grundbedingung für die volle Verwirklichung des *bonum familiae* ist. Ein Ehepartner kann deshalb z.B. nicht Sohn und der Vater nicht Bruder sein.

Zu Recht weist ZUANAZZI darauf hin, dass auch nach der Verkündigung eines Trennungs- oder Nichtigkeitsurteils dem Partner und den Kindern gegenüber positive rechtliche Verpflichtungen aufrecht bleiben.

Abschließend zitiert ZUANAZZI die Rota-Ansprache von Papst FRANZISKUS vom 29.01.2021: „Es ist dringend notwendig, dass die Mitarbeiter des Bischofs – insbesondere der Gerichtsvikar, die Mitarbeiter der Familienpastoral und vor allem die Pfarrer – sich bemühen, jene Diakonie des Schutzes, der Fürsorge und der Begleitung des verlassenen Ehepartners und gegebenenfalls der Kinder auszuüben, die unter den Entscheidungen über die Ehenichtigkeit, auch wenn diese richtig und rechtmäßig sind, leiden“.

Adolfo ZAMBON, Gerichtsvikar des Regionalgerichts für Venezien berichtet über die Auswirkungen digitaler Technologien auf die Arbeit kirchlicher Gerichte (*Il processo canonico di fronte alle nuove tecnologie*). Er geht dabei von den

Wirkungen aus, welche die Abhängigkeit von Internet und Informationstechnologien auf die psychische Ehefähigkeit mit sich bringt. Das Delikt der Pädopornografie, wie es in Art. 6 Nr. 2 der Normen über die reservierten Straftaten vom 11.10.2021 vorgesehen ist, wurde erst durch die Entwicklung der Informatik möglich. Ausführlich geht ZAMBON auf die Verwendung digitaler Beweismittel ein, wobei er angesichts der leichten Veränderbarkeit die Wichtigkeit des Zugriffs auf das originale Dokument, am besten im PDF-Format, betont. Digitale Inhalte müssen auf Papier übertragen werden, damit sie in der Zeit Bestand haben und unveränderbar werden. Vor allem bei Fotos gehen dadurch allerdings elektronische Zusatzinformationen etwa über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme verloren. Eine weitere Anwendungsmöglichkeit neuer Technologien besteht in der digitalen Kommunikation mit den Parteien. ZAMBON schlägt vor, dass die Parteien postalisch geladen, doch dann aufgefordert werden, zu entscheiden, ob sie für die Zukunft Mitteilungen per E-Mail erhalten möchten. Vertrauliche Mitteilungen sollten ein Password zum Öffnen vorsehen und unveränderbar sein. Für die Veröffentlichung der Akten sieht ZAMBON die Möglichkeit eines *link* für Anwälte bzw. Parteien vor. Schließlich stellt er sich der heiklen Frage der Vernehmungen *online*. Die zu vernehmende Partei bzw. Zeuge sollten sich in das Büro des Anwalts begeben, um die Identität feststellen zu können. So könnte auch die Qualität der Internetverbindung und die Abwesenheit Dritter mit Ausnahme des Anwalts sichergestellt werden. Am Vernehmungsprotokoll soll die digitale Unterschrift angebracht werden, die *online* verifizierbar bleibt. ZAMBON gibt zu, dass das Fehlen der persönlichen Beziehung zwischen Vernehmungsrichter und Zeugen einen Einfluss auf dessen Antworten haben könnte. Eine Urteilsitzung *online* hält ZAMBON für mit cc. 1609 und 1455 § 2 unvereinbar. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Geheimhaltung der Diskussion unter den Richtern und in der Unterschrift unterhalb des Urteilspruchs.

Luigi SABBARESE handelt von der Auflösung der Ehe zugunsten des Glaubens in einer pluralistischen Gesellschaft (*Scioglimento del matrimonio in favorem fidei nella società pluralista*). Er legt die historische Entwicklung seit der Instruktion vom 01.05.1934 dar. Da SABBARESE selbst Mitglied der zuständigen Kommission am Dikasterium für den Glauben ist, verfügt er über eine reiche praktische Erfahrung. Er verweist auf die Notwendigkeit einer korrekten Interpretation der Anwendung des *Favor fidei* von c. 1150, der nach herrschender Lehre nur auf Verwaltungsverfahren zur Eheauflösung zugunsten des Glaubens, nicht jedoch auf Ehenichtigkeitsverfahren angewandt werden kann. SABBARESE verteidigt die Vollmacht des Papstes, vom Gesetz der Unauflöslichkeit auch Ungetaufte zu dispensieren. Die Grenze der päpstlichen Autorität liegt in der Unmöglichkeit der Auflösung von sakramentalen und vollzogenen Ehen.

Hector FRANCESCHI analysiert die Entwicklung der Beziehung zwischen Simulation und Eheunfähigkeit in der Erfahrung der kirchlichen Gerichte (*L'evoluzione del rapporto tra simulazione e incapacità nell'esperienza dei tribunali ecclesiastici*). Er geht von einer Studie von Cormac BURKE aus dem Jahr 1999 aus,

die aufzeigt, dass vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den USA nur zwei Prozent der Ehenichtigkeitserklärungen aus psychischen Gründen erfolgten, nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil jedoch 99%. Während die verschiedenen Formen der Simulation vor dem Konzil den wichtigsten Nichtigkeitsgrund darstellten, sind diese nach dem Konzil zumindest in Nordamerika nahezu vollständig verschwunden. Nach dieser Einleitung analysiert FRANCESCHI jene Entscheidungen der Römischen Rota zwischen 2009 und 2016, bei denen sowohl die psychische Eheunfähigkeit (c. 1095 Nr. 2 oder 3) als auch eine Form der Simulation, meist Ausschluss der Unauflöslichkeit oder der Nachkommenschaft, als Nichtigkeitsgrund genannt wurden. FRANCESCHI analysiert die Zweifelsformel, die meist zuerst die psychische Eheunfähigkeit und erst im Anschluss daran die jeweilige Art der Simulation nannte. Traditionell wurde diese nur hilfsweise (*subordinate*) vereinbart, was dazu führte, dass im Urteilspruch häufig bei Feststehen der psychischen Unfähigkeit auf die Prüfung der Simulation im Urteil verzichtet wurde. FRANCESCHI stellt ausführlich das Urteil *coram* ERLEBACH vom 31.05.2011 (Sent. 98/2011) vor, welches die Nichtigkeit der Ehe sowohl aufgrund fehlenden Urteilsvermögens und psychischer Eheführungsunfähigkeit als auch aufgrund des Ausschlusses der Unauflöslichkeit durch positiven Willensakt auf Seiten der Klägerin entschied. FRANCESCHI kritisiert die überzogene Zahl an Nichtigkeitsserklärungen aus psychischen Gründen und meint, dass es durchaus psychologische Defizite gibt, welche die Person nicht eheneunfähig machen, aber dennoch eine *causa simulandi* darstellen.

Es folgt die Analyse des Rota-Richters Francesco VISCOME über das Verhältnis zwischen implizitem Ausschluss und willensbestimmendem Irrtum gemäß der jüngsten Rota-Judikatur (*Il rapporto tra 'esclusione implicita' ed 'errore determinante la volontà' nella recente giurisprudenza rotale*). Die implizite Simulation zeigt sich nicht so sehr in den Meinungsäußerungen des simulierenden Partners als vielmehr durch eine Serie von Verhaltensweisen, welche den Ausschluss deutlich machen. Eine Beschränkung der ehelichen Akte ausschließlich auf den Verkehr mit Verhütungsmitteln macht den impliziten Ausschluss der Nachkommenschaft deutlich. Der Übergang vom *error pervicax* gemäß c. 1099 zum Ausschluss muss in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden. Eine besonders intensive Verliebtheit macht eine Trauung ohne Ausschluss auch für jenen möglich, der bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe irrt. VISCOME bietet dann einen Überblick über die 20 zwischen 2000 bis 2021 erlassenen Rota-Urteile zum Verhältnis von willensbestimmendem Irrtum und Ausschluss der Unauflöslichkeit bzw. Ausschluss der Nachkommenschaft.

Es folgt der Beitrag von Anna SAMMASSIMO zum Sachverständigengutachten im kürzeren Prozess (*La prova peritale e il processo brevior*). Art. 14 § 2 der *Ratio procedendi* des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* sieht vor, dass zu den Dokumenten, welche der Klageschrift beigelegt werden, auch ärztliche Dokumente und Krankengeschichten zählen, die ein Sachverständigengutachten von Amts wegen überflüssig machen. Dazu gehört nach SAMMASSIMO auch ein

privates Gutachten. Ein Sachverständigengutachten von Amts wegen, das erst eingeholt werden muss, hält sie als mit dem kürzeren Prozess für unvereinbar. Nach Überlegungen zum Begriff Synodalität kommt die Autorin zum Schluss, die synodalen Aspekte in ihrer Thematik bestünden darin, dass 1) der Sachverständige im Normalfall dem Gottesvolk angehört; 2) er im Prozess dem Richter eine technische Einschätzung bietet; 3) als *cooperator veritatis* dem Richter zur Wahrheitsfindung erforderliche Informationen liefert und damit zur *Salus animarum* als letztem Ziel kirchlichen Handelns beiträgt.

José Luis DOMINGO handelt in seinem Beitrag *L'applicazione del MIDI in Francia* von den Erfahrungen bei der Anwendung des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* in Frankreich, wo sein In-Kraft-Treten im Gegensatz zu Italien zu keinen nennenswerten Veränderungen der Gerichtsorganisation führte. Metz und Straßburg blieben die einzigen Diözesangerichte in Frankreich. Die Erweiterung der Zuständigkeitstitel erleichtert die Behandlung von Ehenichtigkeitssachen von Migranten. Die Abschaffung der obligatorischen zweiten Instanz wurde in Frankreich als sehr positiv aufgenommen. Nur gegen 9% der erstinstanzlichen Urteile wird Berufung eingelegt. Der Beitrag für die Verfahrenskosten liegt zwischen 500 und 1500 Euro. Die Anwälte arbeiten ehrenamtlich. Beim interdiözesanen Gericht von Marseille erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 183 Euro. Der Autor bemerkt, dass der *processus brevior* zunehmend seltener wird: von 4,42% sank er auf 2,41%.

Der Psychiater Cesare Maria CORNACCHIA schreibt unter dem Titel *Inquadramento diagnostico in psichiatria e ripercussioni sul processo di nullità del matrimonio* vom psychiatrischen Standpunkt aus über die drei Arten der Beschreibung psychischer Krankheiten und Störungen und die entsprechenden Klassifizierungshandbücher. Er stellt fest, dass sich die junge Generation stark verändert hat und vielfach über eine schwache Identität verfügt. Das „Ich“ ist bei der jungen Generation kaum ausgeprägt, woraus die Unfähigkeit zur Verbindlichkeit in den zwischenmenschlichen Beziehungen folgt.

Alessia GULLO handelt in ihrem Beitrag unter dem Titel *Il ruolo dell'avvocato nei processi canonici* von ihren Erfahrungen als Anwältin bei italienischen kirchlichen Gerichten sowie Verwaltungsorganen und Gerichten des Apostolischen Stuhls. Um den Beitrag zu verstehen, muss man sich vor Augen halten, dass es in Italien unvergleichlich mehr kirchliche Anwälte gibt als in anderen Ländern der Welt, weshalb sie auch darauf Wert legen kann, dass sie noch stärker als bisher in möglichst alle Arten von Verfahren einbezogen werden und dies als Ausdruck von Synodalität versteht. Synodalität bedeutet nach GULLO, dass der Anwalt zwischen dem Gottesvolk und der Hierarchie vermittelt.

Der letzte Beitrag ist der einzige aus dem Bereich des Staatskirchenrechts. Er stellt Entscheidungen des italienischen Kassationsgerichtshofs zur Delibation kirchlicher Urteile vor. Nicht möglich ist die Anerkennung eines kirchlichen Nichtigkeitsurteils, wenn es auf Beweisen beruht, die gegenüber den Parteien

geheim gehalten wurden (vgl. c. 1598 § 1). Das Urteil Nr. 16379 von 2014 stellt fest, dass nach zumindest drei Jahren ehelichen Zusammenlebens in der konkordatären Ehe das Hindernis des italienischen *ordre public* für die Delibation entsteht. Unterschieden wird dabei zwischen der Trauung als *matrimonio atto* und der Ehe als gelebter Beziehung (*matrimonio-rapporto*). Das Urteil Nr. 18429 von 2022 stellt fest, dass im Bereich der Delibation der kanonischen Ehenichtigkeitserklärungen konkordatär geschlossener Ehen der Schutz des guten Glaubens und des schuldlosen Anvertrauens ein Hindernis des *ordre public* zur Delibation einer kirchlichen Ehenichtigkeitserklärung aufgrund der Mentalreservation darstellt. Die Anerkennung wäre hingegen möglich, wenn die Mentalreservation mit einem Minimum an Sorgfalt durch den anderen Partner erkennbar gewesen wäre. In Bezug auf die Unterhaltsansprüche stellte das Urteil Nr. 11553 von 2018 fest, dass nach Beendigung der bürgerlichen Wirkungen einer konkordatär geschlossenen Ehe die im Scheidungsurteil festgestellten Unterhaltsansprüche auch dann aufrecht bleiben, wenn darauf die bürgerliche Anerkennung des kirchlichen Ehenichtigkeitsurteils folgt. Die im Trennungsurteil vorgesehenen Unterhaltsansprüche hingegen enden mit der Delibation des kirchlichen Ehenichtigkeitsurteils. Es können jene Verpflichtungen nicht als fortbestehend betrachtet werden, welche gerichtlich festgestellt wurden als die Lebensgemeinschaft bereits beendet, das Eheband aber vor dem staatlichen Gericht als noch bestehend galt.

Alle Referate der Kongressakten wurden von den Referenten nach dem Kongress mit einem kritischen Apparat versehen und mit den Ergebnissen aus den Debatten am Kongress vervollständigt. Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen kaum. Bei verschiedenen Themen fällt es schwer, einen Bezug zum Thema „Synodalität“ herzustellen. Viele Autoren nahmen sich gar nicht die Mühe, in ihrem Referat das vage Schlagwort „Synodalität“ zu verwenden, während andere versuchten, kurz darauf Bezug zu nehmen, ohne ihr Verständnis des Begriffes genauer zu klären. Der Nutzen des Bandes liegt daher wohl kaum in der Synodalität als solcher, sondern in den einzelnen Beiträgen zu sehr unterschiedlichen, aber zweifellos aktuellen Themen des Ehe- und Prozessrechts. Die Vielfalt der Tätigkeitsbereiche der Autoren, Frauen und Männer, die als Lehrende an juristischen Fakultäten, als Anwälte oder Richter an kirchlichen Gerichten, in der psychiatrischen Praxis oder am italienischen Kassationsgerichtshof tätig sind, spiegelt sich in der unterschiedlichen Thematik der einzelnen Beiträge wieder. Umgekehrt verleiht sie dem Band eine große Aktualität und dient, wie der jährliche Kongress der Italienischen Gesellschaft für Kirchenrecht, der Fortbildung vor allem der Mitarbeiter kirchlicher Gerichte, bischöflicher Ordinariate und kirchlicher Rechtsanwälte.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

7. **GAGLIANO, Calogera Liliana, *L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa. Analisi dei cambiamenti organizzativi introdotti dal „Mitis Iudex Dominus Iesus“* con particolare riferimento alla situazione italiana (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, *Dissertationes*, Bd. 67) Rom: Edizioni Santa Croce 2023. 437 S., ISBN 979-12-5482-158-9. Kein Preis.**

In den fünf Kapiteln dieser an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom zur Erlangung des Doktorgrades eingereichten und nun vollständig veröffentlichten Dissertation geht es der Autorin darum, die wichtigsten Veränderungen nachzuzeichnen, welche die Organisation der kirchlichen Gerichte Italiens seit dem In-Kraft-Treten des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (=MIDI) am 08.12.2015 betrafen.

Im ersten Kapitel geht GAGLIANO von der richterlichen Gewalt und deren Aktionsradius aus. Sie vergleicht die Normen von MIDI bezüglich der Kompetenz mit jenen des CIC/1983. MIDI erleichtert die Teilnahme der Parteien durch die Reduktion von vier auf drei Kompetenztitel, die Aufgabe des jahrhundertealten Grundsatzes des *actor sequitur forum rei* und die Erweiterung des Gerichtsstands des Klägers auf den Nebenwohnsitz. Das Erfordernis der Anhörung der belangten Partei durch den Gerichtsvikar ihres Wohnsitzes zur Vermeidung von Missbräuchen und Willkür bei der Wahl des Gerichtsstandes wurde aufgegeben. Die Autorin hebt die Ambivalenz dieser Vereinfachungen hervor: einerseits wird die Einbringung der Klageschrift erleichtert, weil das Gericht des Haupt- oder Nebenwohnsitzes des Klägers immer zuständig ist. Andererseits kann diese Erweiterung dazu führen, dass Schwierigkeiten der belangten Partei, am Prozess teilzunehmen, unberücksichtigt bleiben, nicht zuletzt deshalb, da das in Art. 7 § 1 *Ratio procedendi* zu MIDI genannte Prinzip der Nähe zwischen Richter und Parteien nur als Empfehlung formuliert ist.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Entwicklung der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit im Gebiet der Italienischen Bischofskonferenz zwischen dem 08.12.2015 und dem 12.06.2023, dem Ende der Arbeit an der Dissertation. GAGLIANO beginnt mit der von MIDI vorgeschlagenen Einführung einer pastoralen Voruntersuchung (*Ratio procedendi*, Artt. 1-5), welche eine pastorale Begleitung von Paaren in der Krise sowie die Prüfung der Voraussetzungen für die eventuelle Einleitung eines Ehenichtigkeitsverfahrens vorsieht und damit über die rein kirchenrechtliche Beratung gemäß Art. 113 § 1 der Instruktion *Dignitas Connubii* hinausgeht. Nur wenige italienische Diözesen – nach GAGLIANO 42 von insgesamt 227 – folgten dem Modell von MIDI. Die Herausgabe eines *Vademecum* durch die Bischofskonferenz, welches an die Erfordernisse der einzelnen Diözesen angepasst werden könnte, wäre hilfreich. MIDI ermöglicht die Ernennung eines Einzelrichters erster Instanz ohne vorausgehende Genehmigung durch die Bischofskonferenz, wie sie c. 1425 § 4 nach wie vor für andere Fälle als Ehenichtigkeit verlangt.

In Italien erklärte das Reskript von Papst FRANZISKUS gemäß dem Motu proprio *Qua cura* von PAPIST PIUS XI. vom 08.12.1938, welches die Gerichtsorganisation für ganz Italien bis zu MIDI verbindlich regelte, als nicht mehr gültig, ohne dass die durch es errichteten Regionalgerichte aufgehoben wären. Die Autorin berichtet von der Errichtung von 22 Diözesengerichten mit Kompetenz für Ehenichtigkeit seit 2015, wobei es eigentlich um eine Kompetenzerweiterung auf Ehenichtigkeitssachen ging, da auch vor 2015 neben den interdiözesanen Gerichten in den einzelnen italienischen Diözesen Diözesengerichte existierten, die allerdings ein Schattendasein führten, da sich ihre Tätigkeit auf seltene Strafsachen und einzelne Verwaltungsverfahren zur Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzug oder zugunsten des Glaubens beschränkte. Seit 2015 erhielten 20 interdiözesane Gerichte einen neuen Namen. Bei einigen davon wurde der Zuständigkeitsbereich durch das Ausscheiden einzelner Diözesen verkleinert, während nur drei interdiözesane Gerichte ihren Namen unverändert beibehielten und auch die Gerichtsorganisation in keinsten Weise veränderten. Die meisten Diözesengerichte mit Kompetenz auch in Ehenichtigkeitssachen befinden sich in Sizilien. Der Grund für die verbliebenen oder neu errichteten interdiözesanen Gerichte in anderen Teilen Italiens liegt vor allem im Mangel an qualifiziertem Personal.

Als problematisch betrachtet die Autorin die Beauftragung eines Gerichts außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Diözesanbischofs gemäß c. 1673 § 2. Zu Recht betont GAGLIANO unter Verweis auf cc. 1691 § 3; 1445 § 3 n. 2 und Art. 198, n. 4 von *Praedicate Evangelium* das Erfordernis der Kompetenzerweiterung durch die Apostolische Signatur, vor allem dann, wenn sie nicht im Einzelfall, sondern auf Dauer erfolgen sollte.

Das dritte Kapitel untersucht die interne Organisation der Gerichte mit ihren Ämtern, ausgehend von der Rolle des Diözesanbischofs. Etwas ungenau ist die Behauptung, Papst FRANZISKUS habe in seiner Ansprache vom 25.11.2017 zwei Bedingungen für die Gültigkeit der Ausübung des Richteramts im kürzeren Prozess gestellt: die Bischofsweihe und das Leitungsamt für eine Gemeinschaft von Gläubigen (S. 231). Dabei wurde übersehen, dass es nicht um irgendeine Gemeinschaft von Gläubigen, sondern darum geht, dass er Leiter einer Teilkirche ist, was durch den im Text der Ansprache in Klammern gemachten Hinweis auf c. 381 § 2 klar zum Ausdruck kommt. Neben den Diözesanbischöfen können nur jene Bischöfe ein Urteil im kürzeren Prozess fällen, die eine Diözese oder eine ihr nach c. 368 gleichgestellte Teilkirche leiten, d.h. eine Gebietsprälatur, eine Gebietsabtei, ein Apostolisches Vikariat, eine Apostolische Präfektur oder eine auf Dauer errichtete Apostolische Administratur.

MIDI legt die gesamte einleitende Phase des Nichtigkeitsprozesses bis zur Festlegung der Zweifelsformel in die Hand des Gerichtsvikars. Sie beklagt, dass die Rolle der beigeordneten Gerichtsvikare durch MIDI nicht genauer geklärt wurde, obwohl ihnen bei großen Gerichten eine entscheidende Rolle zur Beschleu-

nigung der Ehenichtigkeitsprozesse zukommen könnte. Hätte die Autorin auf c. 1426 § 2 verwiesen, der durch MIDI keineswegs außer Kraft gesetzt wurde, wäre klar, dass der Gerichtsvikar dem beigeordneten Gerichtsvikar im Kollegialgericht den Vorsitz anvertrauen kann.

Für die Beweisaufnahme hält GAGLIANO einen Vernehmungsrichter gemäß c. 1428 §§ 1-2 ohne Lizentiat oder Doktorat im kanonischen Recht nicht für ausreichend. Die Möglichkeit, ein Kollegialgericht durch einen Kleriker und zwei Laien ohne Genehmigung der Bischofskonferenz zu bilden (vgl. c. 1673 § 3 MIDI) wird als Chance zur Ernennung einer größeren Zahl von Richterkollegien und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren gesehen.

Im vierten Kapitel legt GAGLIANO die durch MIDI eingeführten Neuerungen für die sonstigen Ämter am Kirchengericht, konkret den Kirchenanwalt, den Bandverteidiger, die Notare sowie die vom Gericht entlohnten Parteibeistände (*patroni stabiles*), dar. Im Gegensatz zu Vertrauensanwälten sind sie für die Parteien kostenlos und entsprechen damit besser dem Wunsch des Gesetzgebers, wonach die Ehenichtigkeitsprozesse möglichst kostenlos sein sollten.

MIDI erweiterte auch die Verantwortung des Bandverteidigers, dem die Klageschrift nach ihrer Annahme mitgeteilt wird und der sich zur Frage der Wahl der Prozessart und der Streitformel schriftlich äußern kann. Zu Recht betont GAGLIANO seine besondere Rolle im kürzeren Prozess, bei dem er angesichts der Streitgenossenschaft zwischen beiden Parteien in die Opposition geht und damit die Natur des Ehenichtigkeitsprozesses als Streitprozess garantiert. GAGLIANO bedauert, dass die Italienische Bischofskonferenz die Mindestzahl der vom Gericht entlohnten Parteibeistände von zwei auf einen pro Gericht reduzierte.

Zu Recht kritisiert die Autorin die Praxis der Römischen Rota, alle Fälle gratis zu behandeln. Die Bitte um eine freiwillige Spende nach Abschluss des Verfahrens führt nämlich zu keinem nennenswerten Beitrag zur Finanzierung der Gerichte und vernachlässigt auch die unterschiedlichen Möglichkeiten wohlhabender und in Not befindlicher Parteien. Die Verfahrenskosten an der Römischen Rota müssen daher größtenteils vom Vatikan getragen werden.

Das fünfte Kapitel handelt von der Gerichtsorganisation in der Berufungsinstanz und den von MIDI durch die Abschaffung der obligatorischen zweiten Instanz zur Erlangung eines vollstreckbaren Nichtigkeitsurteils verursachten Auswirkungen auf das System der Anfechtungen. Aus cc. 1691 § 3 sowie 1438-1439 und Art. 198, Nr. 5 von *Praedicate Evangelium* leitet GAGLIANO ab, dass zur Errichtung eines interdiözesanen Berufungsgerichts weiterhin die Approbation durch die Apostolische Signatur erforderlich ist. Dies gilt ebenso für die Wahl des Berufungsgerichts durch den Diözesanbischof, der keiner Kirchenprovinz angehört, sondern dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt ist. Nicht mehr erforderlich ist das in c. 1439 § 1 erwähnte Erfordernis der Zustimmung der Bischofskonferenz.

Im kürzeren Verfahren gilt die Zuständigkeit des Metropoliten für die Abweisung der Berufung *mere dilatoria* sowie die Zuständigkeit seines Gerichts für den Prozess in der Berufungsinstanz. Entscheidet hingegen der Metropolit in erster Instanz einen Fall aus seiner Erzdiözese, so kommt die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Berufung dem Suffraganbischof der ältesten Diözese der Metropole zu. Dies führte zur teilweise bis heute ungelösten Problematik, dass in nicht wenigen italienischen Diözesen die erforderlichen Urkunden zur Bestimmung der ältesten Suffragandiözese fehlen. GAGLIANO beklagt nicht nur den Mangel an diesbezüglichen Informationen, sondern auch das Fehlen der von der Italienischen Bischofskonferenz für ganz Italien angekündigten Liste.

Im Falle der Zulassung der Berufung durch den Diözesanbischof der ältesten Suffragandiözese bleibt noch das Problem, dasjenige Gericht ausfindig zu machen, welches im Falle der Zulassung der Berufung das ordentliche Berufungsverfahren durchführt. Art. 198, Nr. 5 von *Praedicate Evangelium* bestätigt die Kompetenz der Apostolischen Signatur für die Approbation von Berufungsgerichten.

GAGLIANO erklärt die Aufhebung des zweitinstanzlichen Gerichts für Latium mit der geringen Zahl an Fällen in der Berufungsinstanz, die jetzt an der Römischen Rota durchgeführt werden.

Für Nichtigkeitsbeschwerden, die mit einem Antrag auf Wiederaufnahme verbunden sind, ist gemäß c. 1681 das drittinstanzliche Gericht zuständig. Nur für die Rota gilt das Verbot der Zulassung von Anträgen um Wiederaufnahme, nachdem zumindest eine der Parteien eine neue kanonische Ehe eingegangen ist. Schwieriger ist die Frage nach der Zuständigkeit für die Nichtigkeitsbeschwerde im *processus brevior*. Wird sie mit der Berufung verbunden, so ist das Berufungsgericht zuständig. C. 1681 ersetzt das in c. 1644 genannte Berufungsgericht durch das Gericht dritter Instanz, also im Normalfall die Römische Rota. Viele Autoren interpretieren c. 1681 auch in Bezug auf das Dokumentenverfahren und den *processus brevior* in diese Richtung.

Im *processus brevior* kommt dem Bandverteidiger eine besondere Rolle zu, da er vermutlich der einzige ist, der die Berufung einlegt, was eine genaue Kenntniss des Prozessrechts und eine von den Richtern unabhängige Stellung voraussetzt.

Der Grundsatz der Kostenlosigkeit löst nicht die Frage nach der notwendigen Bezahlung für die Mitarbeiter der Gerichte sowie dem Honorar der Anwälte und Sachverständigen. MIDI überlässt die Thematik der Bischofskonferenz. Diese erließ im Jahr 2018 diesbezügliche Normen, in denen sie die Verteilung der Zuschüsse und die Beteiligung der Parteien an den Verfahrenskosten regelt.

Nicht stimmig ist die auf S. 384 gemachte Behauptung, es hätte in Italien nur einmal eine Berufung gegen das Urteil eines Bischofs im kürzeren Verfahren gegeben, nämlich im Jahr 2022 in Kalabrien. Dabei übersah die Autorin zumin-

dest jene Fälle, in denen der Dekan der Römischen Rota Berufungen gegen Ehenichtigkeitsurteile von italienischen Diözesanbischöfen zuließ oder als *mere dilatoria* ablehnte. Es wäre besser gewesen, sie hätte sich auf die Aussage beschränkt, nur von einer Berufung Kenntnis zu haben.

Im Anhang finden sich vierzehn Tabellen mit Listen von für Ehenichtigkeits-sachen in Italien zuständigen Gerichten einschließlich der Änderungen im Gefolge von MIDI: die Tabelle 1 enthält die Liste der Regionalgerichte, welche mit dem Motu proprio *Qua cura* von 1938 für jede kirchliche Region eingeführt wurden. Tabellen 2-8 handeln von den Gerichten erster Instanz, die seit MIDI errichtet wurden, während die Tabellen 9-11 den Gerichten der zweiten Instanz gewidmet sind. Die Tabelle 12 enthält eine Karte der kirchlichen Regionen. Die Tabelle 13 versucht eine Liste der älteren Suffragane zu erstellen, welche von der Bischofskonferenz versprochen, jedoch noch nie vorgelegt wurde. Tabelle 14 enthält die Veränderungen in der Region Latium zwischen 1938 und 2023 unter besonderer Berücksichtigung des Vikariats Rom, wo der Papst Diözesan-bischof ist.

Der Autorin gelang es, Druckfehler fast vollständig auszumerzen. Sie schrieb in einem gut verständlichen, aber dennoch rechtssprachlich präzisen Italienisch. In der Bibliografie wird die an vielen Römischen Universitäten im Bereich des kanonischen Rechts festzustellende Praxis deutlich, dass sich das Literaturverzeichnis abgesehen von in lateinischer Sprache verfassten Quellen auf Veröffentlichungen in italienischer, spanischer und englischer Sprache beschränkt. Dies verdeutlicht die innerhalb der katholischen Kirche feststellbare Entwicklung, wonach drei Sprachen, und zwar Englisch, Spanisch und Italienisch, immer mehr dominieren. Andererseits muss anerkannt werden, dass es der Autorin trotz einzelner Ungenauigkeiten bei schwer feststellbaren empirischen Daten gelungen ist, einen Überblick über die Auswirkungen von MIDI auf die Gerichtsorganisation im Gebiet der Italienischen Bischofskonferenz zu bieten, wo es trotz der seit Papst PAUL VI. schrittweise erfolgenden Reduktion der Teilkirchen mit 227 eine im Vergleich zu anderen Ländern sehr hohe Zahl von Diözesen gibt, die sich seit dem Motu proprio *Qua cura* Papst PIUS XI. vom 08.12.1938 bis zum In-Kraft-Treten von MIDI am 08.12.2015 einer sowohl den Diözesanbischöfen als auch der Bischofskonferenz entzogenen stabilen Organisation für Ehenichtigkeits-sachen erfreuten. Nach dem Autor dieser Rezension, der selbst Mitglied der Redaktionskommission für MIDI war, war es die vom Gesetzgeber den Bischöfen selbst in Erinnerung gebrachte Verantwortung für die Gerichtsbarkeit, welche seit 2015 nicht zuletzt im Gefolge der ermutigenden Haltung von Papst FRANZISKUS durch deren Initiative zu Veränderungen der Gerichtsorganisation in Italien führte. Der Großteil davon beschränkte sich auf Süd- und Mittelitalien. Dass Papst FRANZISKUS die Entwicklung des Gerichtswesens in Italien mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, wurde aus der Bestellung einer Päpstlichen Kommission zur Überprüfung und Anwendung von MIDI am 17.12.2021 deutlich. Die ausführliche Dissertation von GAGLIANO

bietet nicht nur einen Überblick über die Wirkungsgeschichte von MIDI in Italien, sondern regt auch zur verbesserten Anwendung der in MIDI vorgesehenen neuen Möglichkeiten für den Ehenichtigkeitsprozess und zur Anpassung der Gerichtsorganisation auch außerhalb Italiens an.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

8. HAHN, Judith, *The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments*. Cambridge: Cambridge University Press 2023. 290 S., ISBN 978-1-009-33016-9. 85,00 GBP.

Judith HAHN, Professorin für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, befasst sich in ihren Publikationen wiederholt mit Fragen, die über die reine Rechtsdogmatik hinausgehen. In ihrem 2023 erschienenen Werk *The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments* behandelt sie die intrinsische Verwobenheit von Sakramentalität und Recht. Ein fundamentaler Gedanke dabei ist, dass Sakramente sowohl geistliche als auch rechtliche Veränderungen bewirken. Sie vermitteln nicht nur Gnade, sondern meist auch Rechte und Pflichten. Im Gegenzug ist auch bei Rechtsakten das Phänomen Sakramentalität bzw. eine sakramentale Funktionsweise zu beobachten, da auch Rechtshandlungen wie Richtersprüche, Einzelverwaltungsakte oder Gesetzgebungsakte allein durch ihren rechtlich formalisierten quasi-sakramentalen Vollzug eine neue rechtliche Wirklichkeit oder einen neuen rechtlichen Status bewirken.

Die Autorin legt in der Einführung („Introduction“, S. 1-13) dar, in ihrem Werk von drei Thesen auszugehen: 1. Recht nutzt Sakramentalität, um Veränderungen der Rechtslage zu bewirken (S. 3). 2. Die Kirche nutzt Recht für den Zugang ihrer Mitglieder zur sakramentalen Gnade (S. 3). 3. Die Kirche nutzt Sakramentalität, um ihren Mitgliedern nicht nur Zugang zur Gnade, sondern auch zum Recht zu geben, insofern durch Sakramente Rechte und Pflichten vermittelt werden (S. 5). Vor diesem Hintergrund sind Sakramente als *sacro-legal symbols* zu verstehen: „They are sacro-legal symbols that simultaneously signify and effectuate spiritual and legal realities“ (S. 5). HAHN geht es nicht um eine Juridifizierung der Sakramente wie etwa bei Wilhelm BERTRAMS, sondern um eine korrekte Erfassung des multifunktionalen Phänomens Sakramentalität (vgl. S. 5-9), mit dem Aufweis, dass sich die geistliche und die rechtliche Funktion von Sakramentalität nicht widersprechen (S. 12). Ihre Arbeit fokussiert sich daher nicht auf das Sakramentenrecht selbst, sondern auf Fragen, die diesem vorangehen: „Why regulate the sacraments? What do sacraments have in common with legal signs and symbols? How can we conceive of sacramental symbols as having spiritual *and* legal effects without devaluing their spiritual meaning?“ (S. 12).

Im ersten Kapitel („Sacraments in Law and Religion“, S. 14-72) geht es um die Entwicklung der Begriffe „Sakrament“ und „Symbol“ und ihre Anwendung auf die christlichen Sakramente sowie auf Rechtshandlungen. Dabei wird auch der Begriff des „Magischen“ näher erörtert, welcher in rechtlichen Debatten häufig zur Bezeichnung der quasi-sakramentalen Wirkweise des Rechts gebraucht wird (S. 51), aber auch auf die kirchlichen Sakramente angewandt werden könne: „if we define magic as a relationship which links a cause and its effects in a way which cannot be explained fully by human reason, then it becomes evident that this is a phenomenon which we perceive to be at work in the same way within sacraments and, more precisely, in legal and religious sacraments alike“ (S. 58).

Nachdem der Begriff des Rituals bereits im ersten Kapitel aufgetaucht ist (vgl. S. 63-71), beschäftigt sich das zweite Kapitel („The Ritual Frame of Sacraments“, S. 73-131) mit dem Wesen von Ritualen und betrachtet Sakramentalität vor diesem Hintergrund. Ritualisierung wird dabei – im Gefolge v.a. von Catherine BELL – weniger unter den Aspekten der Formalisierung, Fixierung oder Wiederholung, sondern mehr unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung verstanden. Demnach geht es bei Ritualen um eine Abgrenzung von herkömmlichen Alltagshandlungen mittels des Gebrauchs von Symbolen sowie um eine Überordnung des rituell abgegrenzten Heiligen über das Profan-Weltliche. Die kirchlichen Sakramente lassen sich in verschiedener Hinsicht mit der Phänomenologie des Ritualen abgleichen: „As rituals performed by authorised persons under certain circumstances in accordance with certain procedures, canonical rituals are highly concerned with their correct performance to achieve their sacramental effects. However, in doing so they also produce other social effects, as they turn mere participation into consent and even commitment. By assigning persons and things their specific places, ritual creates authority by allocating certain participants at the top of the hierarchy“ (S. 131).

Das dritte Kapitel („Sacramental Change in Status“, S. 132-162) behandelt aus der Perspektive bestimmter Ritualarten die geistlichen und rechtlichen Veränderungen durch die Feier von Sakramenten und quasi-sakramentalen Handlungen. Die rituelle Funktion der Sakramente kann beschrieben werden mit den Kategorien von „magical rites, rites of passage, rites of status conferral and deferral, purification rites, and rites of celebration, commemoration, and intensification“ (S. 161). Die Taufe kann etwa verstanden werden als Übergangs-, Reinigungs-, Weihe- und Feerritus sowie als Ritus einer Statusübertragung. Das Weihe- und Ehesakrament sowie die Ordensprofess und Jungfrauenweihe werden beschrieben als Riten einer geistlich-rechtlichen Veränderung und einer Statusveränderung sowie als Übergangs- und Weiheriten. Die Firmung lasse sich am besten verstehen als Ritus einer Statuserneuerung, die Eucharistie als Übergangs-, Gedenk-, Feier-, Intensivierungs-, Tausch- und Opferritus. Das Bußsakrament und die Krankensalbung seien v.a. Reinigungs- und Heilungsriten, und auch bei gerichtlichen Strafurteilen gehe es um den Aspekt der Heilung durch die Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Im Bußsakrament und in Ritua-

len des Straferlasses finde sich auch die Eigenschaft eines Wiederherstellungsritus. Und auch andere rechtliche Akte können als Rituale verstanden werden, wie etwa die Todeserklärung oder die Exkommunikation als *rituals of unmaking personhood* (S. 162).

Das vierte und letzte Kapitel („Sacraments as Speech Acts“, S. 163-259) ist am umfangreichsten und betrachtet die Sakramente aus der Sicht der Sprechakttheorie (vgl. S. 163-188), welche im Recht ein typisches Anwendungsfeld findet (vgl. S. 188-205), aber ebenso einen Verständnisschlüssel für die Sakramente liefern kann (vgl. S. 205-256). Die von John L. AUSTIN entwickelte Sprechakttheorie beschäftigt sich mit sprachlichen Äußerungen (Illokutionen), die nicht allein die Wirklichkeit beschreiben, sondern diese durch ihren Vollzug selbst verändern. Vor diesem Hintergrund ist es ein aufschlussreiches Unterfangen, „to interpret sacraments with the help of speech act theory as acts which constitute certain effects based on conventional procedures including the uttering of certain words by proper persons under certain circumstances“ (S. 256). Rechtliche Erklärungen wie Richtersprüche, Verträge oder Vermächtnisse haben Auswirkungen auf die rechtliche Lage durch entsprechende Deklaration und stützen sich auf Staat oder Religion als außersprachlichen Grundlagen. In ähnlicher Weise bezeichnen und bewirken die Sakramente der Kirche Gnade und rechtliche Folgen durch deklarative Sprache, wobei sie sich auf die Kirche, ihre Lehre und Normen als außersprachliche Grundlagen stützen. Wie bei anderen Sprechakten bedarf es für das korrekte Funktionieren der kirchlichen Sakramente jeweils bestimmter Worte (hier verstanden als die vollständige sakramentale Zeichenhandlung), Personen und Umstände. HAHN gesteht aber auch zu, dass manche Aspekte des kirchlichen Sakramentenverständnisses von der klassischen Sprechakttheorie nicht abgedeckt werden, etwa das genaue Verständnis der Wirkursächlichkeit der Sakramente, die Transzendenz und Entzogenheit ihrer geistlichen Wirkung und die Bedeutung der Intention bei der Sakramentenspendung (vgl. S. 258 f.).

Den Schlussteil des Buches („Conclusion“, S. 260-269) nutzt die Autorin, um anhand ihrer Ergebnisse über das Verhältnis von Religion und Recht sowie über die Bedeutung rechtlichen Denkens für Religion und Theologie zu reflektieren. Dabei stellt sie nochmals heraus, dass die Sakramente der Kirche neben der geistlichen natürlicherweise eine rechtliche Seite haben, dass sich beides nicht widerspricht, sondern vielmehr ergänzt. mit einem abschließenden Beispiel von *forensic prayers*, in denen sich der Betende in gerichtlicher Sprache an Gott wendet, versucht HAHN noch einmal klarzumachen: „religion and the law draw their power from the same source: from sacramental performatives which constitute the basis of all social acts“ (S. 269). Abgesehen von nützlichen *Summaries* zu den einzelnen Kapiteln (vgl. S. 72, 130 f., 161 f., 256-259), gibt es am Ende des Buches ein Literatur- (S. 271-285) sowie ein hilfreiches Personen- und Sachverzeichnis (S. 287-290). Weitere vertiefende Überlegungen der Autorin zum Thema finden sich neuerdings in: HAHN, J., *Sacraments of the Law*.

Discovering Common Ground of Law and Religion: Oxford Journal of Law and Religion 2024, 00, 1-18, at: <https://doi.org/10.1093/ojlr/rwae006>.

Es ist HAHN'S Verdienst, mit ihrem Werk wertvolle Metareflexionen über den intrinsischen Rechtsbezug der Sakramente der Kirche zu bieten. Dass Sakramente nicht nur geistliche, sondern auch rechtliche Wirkungen haben, ist für Vertraute kein Novum. Neu ist vielmehr die Betrachtung des Rechts aus sakramentaler Perspektive sowie die Kontextualisierung von Sakramentalität und Recht mit Ritual- und Sprechakttheorien. Trotz der positiven Vielzahl an zitierten Autoren wurde seitens Oliver WRIGHT kritisiert, dass im besprochenen Werk manche Autoren eine noch tiefere Lektüre und Vorstellung verdient hätten, insbesondere Giorgio AGAMBEN und Karl RAHNER. Vermutlich gäbe es darüber hinaus weitere interessante Bezugspunkte, wie etwa Anthony THISELTON und Nicholas WOLTERSTORFF (vgl. die Rezension: Heythrop Journal 65 [2024] 332 f.), doch mindert das nicht den Wert der Arbeit. Das gilt ebenso hinsichtlich Fragen, die einer weiteren Vertiefung bedürften, wie etwa der Rolle Gottes in der Kausalität der Sakramente. Da gerade der *character indelebilis* bei Taufe, Firmung und Weihe und das *vinculum matrimonii* beim Ehesakrament besondere rechtliche Folgen implizieren, wären auch hierzu vertiefende Reflexionen interessant gewesen. Von Benjamin EARL OP wurden manche *occasional surprising errors* in HAHN'S Buch angemerkt (vgl. die Rezension: Ecclesiastical Law Journal 26 [2024] 340-342), doch fallen auch diese nicht weiter ins Gewicht. Judith HAHN hat mit *The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments* eine aufschlussreiche Erörterung über die innere Verwobenheit von Recht und Sakramentalität vorgelegt, welche die Phänomenologie der kirchlichen Sakramente mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen in verdienstvoller Weise ins Gespräch bringt und damit zugleich einen Beitrag zur theoretischen Grundlegung des kirchlichen Sakramentenrechts leistet.

Josef OTTER, Leuven

* * *

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, *La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici. Lo sviluppo della prassi sanatoria nelle diocesi della Repubblica Ceca e della Slovacchia. (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico totaliter edita)* Roma: Hesperion 2023. 430 S., ISBN 978-80-88353-23-2. Kein Preis.

Der Autor promovierte an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz, Fakultät für Kirchenrecht, und verteidigte seine Dissertation im Juni 2021. Diese wurde im Jahr 2023 veröffentlicht.

Das Hauptziel des Autors war es, die *sanatio in radice* im Fall zweier zivil verheirateter Katholiken vorzustellen, die Grenzen der Sanierungsbefugnis des Diözesanbischofs zu untersuchen und konkret zu analysieren, wie er sie in der Praxis anwendet. Auf diese Weise wollte der Autor die verschiedenen Fragen

bezüglich der Stellung der Zivilehe in der kanonischen Rechtsordnung und der Befugnis, sie für gültig zu erklären, behandeln.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile und sechs Kapitel. Zu Beginn des ersten Kapitels untersucht der Verfasser zunächst die mögliche Anerkennung einer in einer anderen Rechtsordnung vorgenommenen Rechtshandlung und prüft die Lehre von der Rechtshandlung selbst, wobei er die Rolle des Willens bei der Entstehung des Rechtsakts und seine wesentlichen Voraussetzungen hervorhob und abschließend die Definition und die begriffliche Unterscheidung der Ungültigkeit von Rechtsakten in Erinnerung rief. Unter dem Aspekt eines Rechtsaktes wurde dann die Ehe untersucht. Der Autor versucht, das Wesen der Ehe und die Mittel zu ihrem Ausdruck in der Rechtssphäre zu definieren, d.h. den Wert der ehelichen Zustimmung als Rechtsakt und die Rolle der kanonischen Eheform. Im zweiten Kapitel analysierte der Autor dann die Nichtigkeit der Ehe, die möglichen Gründe für die Nichtigkeit, insbesondere die Ungültigkeit wegen dem Formmangel, wobei er sich auf die Zivilehe und ihren möglichen Wert im kanonischen System konzentrierte.

Der zweite Teil ist in drei Kapitel unterteilt. Im dritten Kapitel (dem ersten des zweiten Teils) befasst sich die Studie mit der Zweckmäßigkeit der Ehekonvalidation, den Voraussetzungen für diese, den Möglichkeiten, die das kirchliche Gesetz bietet, und den Voraussetzungen für die Durchführbarkeit der Konvalidation. Behandelt wurde sodann die Grundlage der Zivilehe, der *consensus naturaliter sufficiens*, der den gemeinsamen wesentlichen Kern des daher im kanonischen System anerkannten Ehevertrags darstellt. Im vierten Kapitel bleibt der Autor bei der *sanatio in radice* als speziellem Konvalidationsmittel stehen und denkt über die Möglichkeit einer automatischen Konvalidation nach. Im fünften Kapitel sucht der Autor nach einer Antwort auf die zweite eingangs gestellte Frage, nämlich welche Befugnis der Diözesanbischof hat, eine Ehe zu sanieren, die im Falle der zivilen Eheschließung zweier Katholiken mangels der vorgeschriebenen Form nichtig ist.

Der dritte und letzte Abschnitt deckt sich mit dem sechsten Kapitel. Er ist der Erforschung der Praxis in den tschechischen und slowakischen Diözesen bei der Gewährung der *sanatio in radice* gewidmet, wobei der Schwerpunkt auf der Bedeutung dieser Heilung in der Wurzel im Verhältnis zum Umfang aller gewährten Sanationsakte liegt. Der Autor fasst seine Recherchen in den Archiven der Diözesankurien der tschechischen und slowakischen Diözesen über die Gewährung der *sanatio in radice* zusammen und analysiert den prozentualen Anteil der einzelnen unterschiedlichen Sanationsarten.

Der Autor hat seine praktischen Nachforschungen in den vier Kirchenprovinzen der ehemaligen Tschechoslowakei in Zusammenarbeit mit den Bischofskurien durchgeführt, um die Frage beantworten zu können, ob und in welcher Anzahl seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 bis 2015 (Ende der Untersuchung) die Sanation der zivilen Eher zweier Katholiken von einem Diözesanbischof gewährt

wurde. Auf der Grundlage der Untersuchung der Sanationsdekrete in den 16 Diözesen von Böhmen, Mähren, Schlesien und der Slowakei konnte der Autor feststellen, dass die Bischöfe Sanationen von zivilen Ehen zweier Katholiken gewähren und dass diese, mit leichten Schwankungen (Tschechische Rep. 55 %, Slowakische Rep. 42 %), im Durchschnitt etwa die Hälfte der Gesamtzahl der *sanatio in radice* ausmachen. Die Ergebnisse zeigen eine Tendenz, dieses Instrument nicht nur als außerordentliches Mittel einzusetzen. In den Dekreten, so der Autor, fehlte die Begründung für die Gewährung nicht selten ganz, ein anderes Mal erschien sie recht lapidar. Die Entscheidung des Bischofs, die Sanation erst zu erteilen, nachdem die Antragsteller fünf Jahre zusammen gelebt haben, wertet der Autor als die praktische Sorge des Bischofs um die Einhaltung der kanonischen Eheform seitens seiner Gläubigen.

Das rezensierte Buch enthält ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Tabellen mit statistischen Daten und Farbkarten der Diözesen in der Tschechischen und Slowakischen Republik. Es ist schade, dass der Autor die griechisch-katholische Kirche, die vor allem in der Ostslowakei einen nicht unbedeutenden Teil der Gläubigen ausmacht, nicht in seine Untersuchung einbezogen hat (zum Zeitpunkt der Untersuchung des Autors lag die Zahl der slowakischen griechischen Katholiken bei über 200.000, d.h. bei fast 4 % der slowakischen Bevölkerung, während die römisch-katholische Kirche 3,7 Millionen Menschen zählt, d.h. 69 % der Bevölkerung). Trotz des Umfangs und der Gründlichkeit der Untersuchung sowie der theoretischen Einführung stellt sich dem Rezensenten die grundsätzliche Frage nach dem Sinn und Zweck eines solchen Unterfangens. Das Eherecht war und ist Gegenstand zahlloser kirchenrechtlicher Abhandlungen und das rezensierte Buch bringt außer der Erforschung der Sanationspraxis der tschechischen und slowakischen Kirche nichts Neues auf den Tisch. Neues und bisher Unbekanntes findet der Leser nur im sechsten Kapitel auf den Seiten 331 bis 367, was aber einen relativ kleinen Teil des Buches ausmacht. Hier stellt der Autor dem Leser zunächst eine kurze Geschichte der katholischen Kirche in den böhmischen Ländern und der Slowakei vor und führt ihn in die Stellung der kanonischen Ehe im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung ein. Statistiken über die Sanierung und ihre Analyse werden vom Autor am Ende erörtert. Der Rezensent verfehlt jedoch den Sinn und die Bedeutung einer solchen Untersuchung. Ferner hat der Rezensent (der wie der Autor des Buches tschechischer Nationalität ist und Einblick in die tschechische Kirche hat) auch keine Informationen darüber, dass die Statistiken und ihre Analyse im tschechischen und slowakischen kirchlichen Umfeld überhaupt bekannt sind und, wenn ja, dass sie irgendeine Auswirkung auf die pastorale Praxis haben würden – und er fragt sich selbst, welche Auswirkungen sie haben sollten. Viel wichtiger wäre es, die Beweggründe der Sanierungswilligen zu untersuchen, aber das wäre eine Aufgabe eher für Religionssoziologen. Nichtsdestotrotz sollte das rezensierte Buch in seiner jetzigen Form in die Bibliotheken der tschechischen und slowakischen Kirchengerichte aufgenommen werden und zur Ver-

anschaulichung der Praxis der Sanierungsgewährung in diesen mitteleuropäischen Ländern dienen.

Jiří DVOŘÁČEK, Trier

* * *

10. NEDUNGATT, George / RUYSEN, Georges-Henri, *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches.* (Pontificio Instituto Orientale: Kanonika, Bd. 10) Roma: Valore Italiano 2. Aufl. 2020. 1181 S., ISBN 978-88-97789-74-1. 65,00 EUR [I].

Die erste Auflage des rezensierten Bandes hat sich seit ihrem Erscheinen im Jahr 2002 so gut verkauft, dass sie zum absoluten Bestseller der Reihe *Kanonika* geworden ist. Da die erste Auflage schon lange vergriffen ist und die Änderungen, die der Oberste Gesetzgeber seither am Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen vorgenommen hat, sowie die aktuelle Praxis der Römischen Kurie berücksichtigt werden müssen, hat sich der neue Herausgeber der Reihe *Kanonika*, Georges-Henri RUYSEN SJ, entschieden, eine neue, überarbeitete Auflage des rezensierten Werkes sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form als E-Book zu veröffentlichen. Es wurde beschlossen, die Kommentare mit den (damals) neuesten Änderungen zu aktualisieren und die ursprüngliche Bibliographie am Ende jedes Titels zu erweitern.

Der Text der zweiten Auflage wurde daher durch die folgenden Dokumente aktualisiert: das MP *Quaerit Semper* vom 30.08.2011, das die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* ändert; die Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium* vom 29.08.2011 über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten; Dokument der Kongregation für die Orientalischen Kirchen *Pontificia Praecepta de Clero Uxorato Orientali* vom 14.06.2014 und das MP *Mitis et Misericors Iesus* vom 15.08.2015, mit dem Papst FRANZISKUS das Eheverfahrensrecht im CCEO reformiert hat. Nicht zu vergessen ist die Erläuterung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 08.12.2011 über die Auslegung von c. 1 CCEO. Darüber hinaus sind weitere Dokumente zu berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen CIC und CCEO betreffen, wie die Instruktion *Dignitas Connubii* vom 25.01.2005, das MP *Omnium in Mentem* vom 26.10.2009 und insbesondere das MP *De Concordia inter Codices* vom 15.09.2016, das einige Widersprüche zwischen einigen CIC-Kanones und ihren Pendanten im CCEO harmonisiert. Schade ist nur, dass dieser rezensierte Band von *Kanonika 10* zu früh erschienen ist; so konnte er die jüngste, recht grundlegende Änderung des Strafrechts der Ostkirchen nicht berücksichtigen, welche Papst FRANZISKUS in einem Apostolischen Schreiben in Form eines MP *Vocare peccatores* am 20.03.2023 verkündet hat.

Der Herausgeber der *Kanonika*-Reihe beschloss, sich zunächst an die noch lebenden Autoren der Originalkommentare der ersten Ausgabe zu wenden und dann auch eine neue Generation östlicher Kanonisten einzuladen, zumeist

Schüler der CCEO-Autoren und oft ehemalige Studenten des Päpstlichen Orientalischen Instituts (PIO) in Rom. Insgesamt haben also 38 Autoren, sowohl östliche als auch westliche Kanonisten, zu diesem Buch beigetragen.

Die zweite Auflage des vorliegenden Buches ist ähnlich aufgebaut wie die erste Auflage: Am Anfang steht ein „Prolegomena“ mit allgemeinen Abkürzungen, bibliographischen Abkürzungen, Redaktionsmethode und Hinweisen zum Gebrauch. Es folgt die Ansprache zur Vorstellung des CCEO durch JOHANNES PAUL II. und ein Vorwort von Ivan ŽUŽEK SJ, dann eine 20-seitige „Historische Einführung“, die den Leser in die Geschichte der östlichen Kodifikationen bis zum Vorgänger des gegenwärtigen östlichen Gesetzbuches, dem CICO (*Codex Iuris Canonici Orientalis*), einführt, der zwischen 1949 und 1957 in Form von vier Motu Proprio (*Crebrae allatae sunt, Sollicitudinem Nostram, Postquam Apostolicis Litteris und Cleri sanctitati*) veröffentlicht wurde, und macht den Leser mit der Vorbereitung und Entwicklung des neuen CCEO vertraut. Der nächste Teil besteht aus den Leitlinien für die Revision des Gesetzbuches für die orientalischen Kirchen, wie sie in *Nuntia 3* (1976) veröffentlicht wurden. Es folgen Erläuterungen zunächst zu den einleitenden Kanones 1-6 des CCEO und dann zu den einzelnen Titeln – in der gleichen Weise, wie der CCEO aufgebaut ist. Es handelt sich also nicht um einen klassischen Kommentar der einzelnen Kanones, sondern um eine Reihe von umfassenden systematischen Abhandlungen zu den einzelnen Titeln. Dieser Ansatz ermöglicht somit einen tieferen Einblick in die Materie und ihr Verständnis im Kontext. Am Ende eines jeden Kommentars zum jeweiligen Titel findet sich ein (meist sehr umfangreiches) Literaturverzeichnis. Am Ende des Buches, nach dem letzten Kommentar zu Titel 30, ist ein Aufsatz über den Vergleich zwischen dem CCEO und dem CIC angefügt, gefolgt von einem Text über die Quellen des östlichen Gesetzbuches. Schließlich sind noch zwei Konkordanzen beigefügt, zunächst eine Liste der CICO-Kanones (die vier Motu Proprio) und ihrer entsprechenden CCEO-Pendants, und dann eine Tabelle der Kanones von CCEO-CIC.

Das vorliegende Buch war und ist – wie bereits das Vorwort der ersten Auflage betont – in erster Linie für Studenten gedacht. Das ist auch der Grund, warum sich die Redakteure weiterhin für einen einzigen Band entschieden haben, um dessen Umfang und Preis nicht übermäßig zu erhöhen. Dennoch werden auch Kanonisten in diesem Band einen hervorragenden systematischen Kommentar finden. Vor allem für lateinische Kanonisten ist er eine sehr nützliche Hilfe zum Verständnis der verschiedenen Institute des östlichen Kodex und des Zusammenhangs mit dem Kodex der lateinischen Kirche; sie finden hier auch ein grundlegendes und aktuelles Verzeichnis der Literatur zum katholischen Ostkirchenrecht.

Der größte Beitrag des vorliegenden Buches besteht darin, dass der Leser in einem einzigen – wenn auch sehr umfangreichen – Band sowohl einen systematischen Kommentar als auch eine Konkordanz (nicht nur mit dem CIC, sondern

auch mit dem CICO), eine vergleichende Studie zwischen dem CCEO und dem CIC, sowie eine kurze historische Einführung in das gesamte Ostkirchenrecht findet. Es handelt sich um eine in ihrer Art einzigartige und (mit Ausnahme des kürzlich überarbeiteten Titels 27 über die strafrechtlichen Sanktionen) aktuelle Publikation, die in der Bibliothek eines jeden Kanonisten nicht fehlen sollte.

Jiří DVOŘÁČEK, Trier

* * *

11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), *Iustitia et ius*. Festschrift für Elmar GÜTHOFF. St. Ottilien: EOS Verlag 2023. 800 S., ISBN 978-3-8306-8210-3. 49,95 EUR [D].

Die beiden Herausgeber, Josef OTTER und Markus WALSER, nahmen zwanzig Jahre Lehrtätigkeit von Prof. Dr. Dr. Elmar GÜTHOFF als Ordinarius an der Ludwig-Maximilians-Universität München und als Fachvertreter für Kirchenrecht an der Universität Augsburg sowie die dreißigste Wiederkehr und Auflage von *De Processibus matrimonialibus* im Jahr 2023 zum Anlass, dem verdienten Jubilar die anzuzeigende, XIX und 775 Seiten umfassende Festschrift zu widmen. Bereits der gewählte Titel *Iustitia et ius* bringt die Schwerpunktsetzungen GÜTHOFFS in seiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung von Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht an der LMU München zum Ausdruck. Rechtsprechung, die im kanonischen Recht und in der kirchlichen Praxis überwiegend Prozesse bezüglich der Gültigkeit von Ehen und Straffälle anbelangt, muss der Gerechtigkeit dienen. Gleichfalls ruht das Staatskirchenrecht auf Recht und Gerechtigkeit und baut darauf auf.

Speziell diesen von GÜTHOFF vertretenen Bereichen Ehe-, Prozess- Straf- und Staatskirchenrecht sind die vielseitigen, fundierten Beiträge der Festschrift von 34 namhaften Expertinnen und Experten, näher Freunden, Schülerinnen und Schülern sowie Weggefährten, in deutscher, italienischer, spanischer und englischer Sprache gewidmet, die auch die weit über München und Augsburg hinausgehende Anerkennung GÜTHOFFS und seine vielfältigen nationalen und internationalen Kontakte zum Ausdruck bringen.

Rezensionen in DPM setzen gewöhnlich den Schwerpunkt auf ehe- und eheweitere rechtliche Themen. Da die Festschrift auch zum 30-Jahr-Jubiläum der Tagung sowie der Publikation und ferner der Geehrte Veranstalter bzw. Herausgeber ist, sollen alle Beiträge in den Blick genommen werden, wenngleich sie nicht umfassend gewürdigt werden können. Es werden jedoch zumindest die Autorinnen und Autoren sowie die behandelte Thematik angeführt. Näher umfasst der erste Abschnitt „Eherecht“ den Beitrag „Elternschaft nach Trennung der Eheleute – Rechtliche Handhaben im antiken Rom und in der Moderne“, wobei Christoph BECKER aus dem Vergleich der römischen Quelle mit dem modernen Regelwerk aufzeigen kann, dass Antike und Gegenwart in der Pflege des

Familienlebens „gleichermaßen der Selbsthilfe den Rechtsweg“ entgegensetzen und die von ULPIAN näher geschilderte Lösung „bereits manchen Gedanken modernen deutschen Familienrechts mitsamt europäischen und internationalen Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle“ enthält. José FERNÁNDEZ SAN ROMÁN LC wendet sich in seinem Beitrag „Los debates sobre la aplicación del vicio del consentimiento de vis et metus a los no católicos (can. 1103) nicht nur den diesbezüglichen Auseinandersetzungen bezüglich der Anwendung des c. 1103 CIC/1983, sondern auch der unveröffentlichten authentischen Interpretation vom 23.04.1987 und deren Entstehung zu, Jean Olivier NKE ONGONO der „Relevance of the body in canonical marriage“, wobei er zunächst der Frage nachgeht, was die christliche Ehe konstituiert, sodann sich nicht nur mit dem Körper aus heutiger Sicht, sondern auch mit dessen Phänomenologie unter besonderer Berücksichtigung der Philosophie Maurice MERLEAU-PONTY's und der Theologie des Leibes von Papst JOHANNES PAUL II. auseinandersetzt und schließlich den Blick auf die beiden Kodizes richtet. Alessandro RECCHIA macht in seinem Beitrag „Matrimonio, impotenza e magia“ Anmerkungen zur Causa 33, questio 1 des *Decretum Gratiani*. Stefano TESTA BAPPENHEIM setzt sich in seinem in italienischer Sprache abgefassten Beitrag „Matrimonio canonico, discriminazione religiosa e laicità dello Stato: il caso dell'India“ mit der kanonischen Ehe unter dem Blickwinkel von religiöser Diskriminierung und säkularem Staat in Indien aufgrund aktueller Rechtsprechung auseinander, Philipp THULL unter der Überschrift „Brauchen wir das Aufgebot noch? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem überkommenen Rechtsinstitut“ mit dessen Notwendigkeit in der Gegenwart, wobei Verfasser mit Blick auf den Bedeutungsverlust, die zunehmende Relevanz des Datenschutzes und die Abschaffung im zivilen Eherecht dieses „letztlich für verzichtbar“ hält.

Im zweiten Abschnitt „Prozessrecht“ hält Matthias AMBROS unter der Überschrift „Die kirchliche Gerichtsbarkeit zwischen örtlicher Nähe und Professionalität“ neben der im Motu Proprio *Mitis iudex Dominus Iesus* für die kirchliche Rechtspflege im Ehenichtigkeitsverfahren geforderten örtlichen Nähe auch die Ergänzung dieses Prinzips „durch den Grundsatz der Professionalität“ für erforderlich. Joachim EDER geht prozessrechtlichen Aspekten bei der Normsetzung im kirchlichen Arbeitsrecht, Johannes FÜRNKRANZ einigen Kriterien als Entscheidungshilfe für die Wahl des Verfahrensweges im Fall der Auflösung der Ehe aufgrund päpstlicher Vollmacht, Maurizio MARTINELLI in seinem italienischsprachigen Beitrag „La certezza morale del giudice ecclesiastico. Profili deontologici“ der Frage nach der moralischen Gewissheit des Richters unter ethischer Perspektive nach. Ausführlich und kritisch setzt sich Karl-Heinz SELGE unter der Überschrift „Können Ehenichtigkeitsprozesse schaden? Plädoyer für eine Qualitätsoffensive Ehejudikatur“ mit der Ansprache von Papst FRANZISKUS vom 18.02.2023 an die Teilnehmer eines vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Lehrgangs auseinander, in der der Papst für das Prinzip der Synodalität auch mit Blick auf die Rechtsanwendung plädiert, wobei

nach SELGE durchaus zutreffend „die auf dem Spiel stehenden Güter bei treuer Normenbefolgung im Blick zu behalten und bequeme rechtspositivistische Lösungen zu vermeiden“ seien. Näher wird die konkrete Umsetzung in der Praxis aufgewiesen. Szabolcs Anzelm SZUROMI OPræm gibt in seinem Beitrag „The role of the miracle in the historical development of the canonisation process“ einen wertvollen Überblick über dieses Erfordernis und dessen Entwicklung vom 2. Jahrhundert bis zur derzeit geltenden Regelung. Andreas WEISS überprüft unter der Thematik „Wie langsam darf der kirchliche Richter sein? Zum Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess“ die Effizienz des Rechtsschutzes gegen zu lang dauernde Ehenichtigkeitsverfahren und unterbreitet dazu einen kommentierten Gesetzesvorschlag. Klaus ZELLER nimmt schließlich in diesem zweiten Abschnitt der Festschrift zum Prozessrecht „Kodikarische und außerkodikarische Bestimmungen über die Zulassung des Verteidigers in kirchlichen Strafsachen“ in den Blick und stellt insbesondere heraus, dass nach Novellierung der *Delicta-graviora*-Gesetzgebung im Jahr 2021 „nunmehr auch katholische Laien beiderlei Geschlechts mit Doktorat oder Lizentiat im kanonischen Recht als Rechtsbeistände in Strafsachen tätig werden [können], ohne dass zuvor um eine Dispens in Rom angesucht werden müsste“.

Den dritten, zahlenmäßig die meisten Beiträge umfassenden Abschnitt „Strafrecht“ eröffnet Manfred BAUER mit seinem Beitrag „Das Vademecum des Dikasteriums für die Glaubenslehre zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“, mit dem er diesem Text insbesondere in deutschsprachigen Bereich jene Aufmerksamkeit verschaffen möchte, „die er wirklich verdient“. Nicolaus U. BUHLMANN CanReg beleuchtet unter der Überschrift „Die res poenalia im Eigenrecht des Souveränen Malteser-Ritterordens“ sowohl die Ordensgeschichte als auch die Quellen des Ordensrechts sowie insbesondere jene Passagen von Verfassung und Kodex nach deren Revidierung durch ein außerordentliches Generalkapitel vom 28.-30.04.1997, die das Disziplinar- und Strafrecht behandeln, sowie die aktuell geltende Version dieser beiden Dokumente vom 03.09.2022. Stephan HECHT befasst sich mit der Strafrechtstheorie und der kirchlichen Strafgewalt bei Francisco SUÁREZ SJ (1548-1617), Noach HECKEL OSB aktuell mit der „Missachtung vermögensrechtlicher Beispruchsrechte im kanonischen und weltlichen Recht“. Dabei verweist er insbesondere auf die „Divergenz zwischen kanonischem und zivilen Recht“, wobei seit der jüngsten Strafrechtsreform dieser Rechtsverstoß in der Kirche strafbewehrt ist und sich die Autorität ggf. zusätzlich „auch vor dem weltlichen Strafgericht verantworten“ muss. Stefan IHLI befasst sich im überaus umfangreichen Beitrag mit der „Reform des ostkirchlichen Strafrechts im synoptischen Vergleich mit dem lateinischen“ und zeigt anhand einer vollständigen und erstmaligen Synopse zu CCEO/1990, CCEO/2023, CIC/1983, Schema 2011 Libri VI CIC und CIC/2022, „dass das Strafrecht des CCEO bei seiner nur punktuellen Novelle nicht vollständig an das Strafrecht des

CIC angeglichen wurde“, dies insbesondere im Allgemeinen Teil. Marc J. KALISCH wendet sich dem „Klerikalismus im kirchlichen Strafrecht“ zu, wobei vor allem nach einer Begriffsklärung die cc. 1378, 1398, 1395 § 3 und 1385 CIC in den Blick genommen werden. Sabine KONRAD und Franziska SEILER beschäftigen sich in dem gemeinsam verfassten Beitrag mit dem „Begriff der physischen Gewalt im kirchlichen und weltlichen Strafrecht“, näher mit einer rechtsgeschichtlichen Hinführung, dem Tatbestandsmerkmal im geltenden Recht (vgl. c. 1370 CIC/1983), dem Begriff der physischen Gewalt sowie dem Gewaltbegriff im deutschen Strafrecht. Severin J. LEDERHILGER OPræm wendet sich mit seinem Beitrag zur „Entlassung ipso facto aus einem Ordensinstitut auf Grund unrechtmäßiger Abwesenheit (can. 694 § 1 Nr. 3 CIC)“, die durch das Motu Proprio *Communis vita* von Papst FRANZISKUS im Jahr 2019 gegenüber der bisherigen Regelung geändert wurde, einer aktuellen Thematik aus dem Ordensrecht, Andrea MICHL den „Aufenthaltsbeschränkungen im kanonischen Recht und Möglichkeiten ihrer Anwendung“ zu, die sowohl gemäß CIC als auch CCEO als Kirchenstrafe, als Vorsichtsmaßnahme oder als mögliches Strafsicherungsmittel verhängt werden können und insbesondere im Kontext des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen „ein hilfreiches Mittel zur Prävention von Straftaten und zum Schutz potentiell gefährdeter Personen“ darstellen. Helmuth PREE nimmt die Voruntersuchung im kirchlichen Strafrecht in den Blick. Miguel M. F. REPETTO ROLÓN greift in seinem in spanischer Sprache verfassten Beitrag „El remedio penal de vigilancia y la responsabilidad de las Diócesis por los delitos de abuso en contra de personas vulnerables cometidos por sus clérigos“ den Aspekt der Überwachung und die geforderte Verantwortung der jeweiligen Diözese (vgl. c. 1339 § 5 CIC/1983) mit Blick auf sexuellen Missbrauch schutzbedürftiger Personen auf, Markus WALSER, „Kriterien der Strafzumessung bei Sexualdelikten in kirchlichen Strafverfahren“, wobei er sowohl die Rechtslage als auch verfahrensrechtliche Probleme bei kirchlichen Strafprozessen und Verwaltungsstrafverfahren sowie Beispiele aus der gerichtlichen Praxis in den Mittelpunkt stellt, Andrea ZAPPULLA schließlich unter der Überschrift „Per „una Giustizia alta e altra““ das Paradigma der restaurativen Justiz und der Strafmediation im kanonischen Recht.

Der vierte und letzte Abschnitt der GÜTHOFF gewidmeten Festschrift wendet sich dem Staatskirchenrecht zu. Friedrich BECHINA FSO beleuchtet in seinem Beitrag „Der Apostolische Stuhl und die katholischen Bildungseinrichtungen nach *Praedicate Evangelium*“ nicht nur Kontexte, Grundlagen und Grundfragen, sondern vergleicht auch den neuen Text und die damit verbundenen Änderungen mit der vorgängigen Konstitution *Pastor bonus*. Klar zeigt sich, „was sich durch die neue Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* für das Dikasterium für die Kultur und die Bildung im Blick auf das Verhältnis des Heiligen Stuhls zu den Bildungseinrichtungen der Kirche in aller Welt geändert hat“. In seinem Beitrag „Das Transparenzregister: Ein Beitrag zum Dialog der Europäischen Union mit den Religionsgemeinschaften und unter diesen?“ setzt Burkhard J.

BERKMANN „zwei jüngere Entwicklungen des EU-Rechts“ in Beziehung, nämlich den Kirchenartikel des Vertrags von Lissabon, der die EU zu einem Dialog mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verpflichtet, und das Europäische Transparenzregister, in das sich alle Interessensvertretungen eintragen müssen, die mit EU-Organen in Kontakt treten, und analysiert sowohl die Entwicklung der Rechtsgrundlagen als auch die tatsächlichen Einträge im Transparenzregister, wobei sich für ihn „nur ein geringer Zusammenhang“ feststellen lässt. Bernd EICHOLT stellt in seinem Beitrag „Die als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfassten Religionsgesellschaften im Staat“ zunächst den geschichtlichen Hintergrund und Inhalt dieses Status dar und setzt sich anschließend kritisch mit den Planungen der deutschen Bundesregierung „zur Ablösung der Staatsleistungen sowie zu einer verbesserten Repräsentanz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere muslimischer Gemeinden“ auseinander. Andreas E. GRASSMANN greift das Thema „Katholische Theologie im österreichischen Hochschulwesen“ auf und bietet damit einen (rechtlichen) „Überblick über die theologischen Studienorte im tertiären österreichischen Bildungswesen“. Da „die öffentlichen katholisch-theologischen Fakultäten gemäß dem Wortlaut von Art. V § 1 Abs. 1 Konkordat 1933/34 einer der beiden Orte der wissenschaftlichen Ausbildung des österreichischen Klerus sind“, gibt er zu bedenken, dass „das Studium der Fachtheologie im Studienangebot dieser Institutionen perspektivisch nicht in den Hintergrund geraten“ sollte. Karlheinz KONRAD verweist in seinem Beitrag „Wer darf sich katholisch nennen? Der Schutz des Namensrechts der katholischen Kirche im Spiegel des Staatskirchenrechts“ auf Konfliktlagen, beleuchtet die Aussagen des CIC/1983, den zivilrechtlichen Schutz des Rechts am eigenen Namen sowie den staatskirchenrechtlichen Rahmen, letztendlich unter dem Aspekt, dass die Regelungen des BGB im Licht der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts unter Beachtung des staatlichen Neutralitätsgebots, des Grundsatzes der Parität sowie der Toleranz auszulegen sind. Josef OTTER kann schließlich unter der Überschrift „Bestandsgarantie der staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Bayern“ – jedweden Sparplänen und Infragestellungen zum Trotz – aufweisen, dass die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Bayern hinsichtlich ihres Bestands und ihrer Ausstattung anhand des einschlägigen Verfassungs- und Staatskirchenvertragsrechts eine solide rechtliche Absicherung genießen, wobei insbesondere das Bayerische Konkordat und seine Entwicklungsstufen näher in den Blick genommen werden und ein Ausblick auf die Zukunft vorgenommen wird.

Grußworte und ein detailliertes Personenregister runden die Festschrift ab. Sie wendet sich in äußerst fundierten Beiträgen sowohl Grundlagen und der Geschichte als auch neueren Fragen und Änderungen des Rechts der katholischen Kirche mit Blick auf ihr Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie des Staatskirchenrechts zu und ist für alle, die sich für kanonisches Recht sowie das Staatskirchenrecht interessieren, eine Fundgrube und Horizonsweiterung, für diejeni-

gen, die sich speziell mit Fragen des Ehe-, Prozess- und Strafrechts sowie mit Fragen des Staatskirchenrechts befassen bzw. beschäftigen müssen, ein absolutes *Must have*.

Wilhelm REES, Universität Innsbruck

* * *

12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, *Diritto canonico digitale*. Neapel: Editoriale Scientifica 2024. 462 S., ISBN 979-12-5976-995-4. 32,00 EUR [I].

Die in den letzten Jahren immer weiter um sich greifende Digitalisierung macht auch vor den Handlungsfeldern der Kirche nicht halt. Vor diesem Hintergrund haben Raffaele SANTORO, *Professore associato* für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Università degli Studi della Campania Luigi Vanvitelli, Paolo PALUMBO, *Professore associato* für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Università Giustino Fortunato, und Federico GRAVINO, *Assegnista di Ricerca* an der Università degli Studi di Firenze und *Professore a contratto* für Staatskirchenrecht an der Università degli Studi della Campania Luigi Vanvitelli, ein Handbuch über digitales kanonisches Recht herausgegeben.

Die Publikation nimmt sich – ohne Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Thematik – vor, die Auswirkungen der digitalen Technologien in ihren vielfältigen Erscheinungs- und Ausdrucksformen auf die Rechtsordnung der katholischen Kirche zu untersuchen („il Volume [...] si propone di analizzare i riflessi delle tecnologie digitali, nelle loro molteplici articolazioni ed espressioni, sull’ordinamento giuridico della Chiesa cattolica, attraversando tutti i Libri che compongono il *Codex Juris Canonici*, quale sforzo di ‚tradurre in linguaggio canonistico‘ la rivoluzione digitale“ – S. XI).

Das großteils von PALUMBO verantwortete erste Kapitel („Il diritto canonico nell’era digitale“, S. 1-67) enthält im ersten Unterpunkt („Perché un diritto canonico digitale?“) eine allgemeine Einführung in die Aktualität der Thematik, im zweiten Unterpunkt („Chiesa cattolica e strumenti della comunicazione sociale: evangelizzazione della cultura e inculturazione della fede“) einen Überblick über Kernaussagen kirchlicher Dokumente zu sozialen Kommunikationsmitteln (beginnend mit der Enzyklika *Divini Illius Magistri* von 1929), im dritten Unterpunkt („Chiesa cattolica, *internet* e ambiente digitale: il legame indissolubile tra innovazione tecnologica e *missio ad gentes*“) einen Überblick über positive und zugleich kritische Stellungnahmen und die Nutzung des Internets durch die Kirche seit der Jahrtausendwende, im vierten Unterpunkt („Sinodalità digitale“) Überlegungen zur Nutzung digitaler Technologien für synodale Prozesse innerhalb der Kirche, und im fünften und letzten Unterpunkt („Creare interazioni: le frontiere digitali della *salus animarum*“) Gedanken zur Nutzbarkeit der digitalen Welt aus einer umfassend-heilsbezogenen Sicht.

Im von SANTORO verantworteten zweiten Kapitel („Chiesa cattolica e intelligenza artificiale: le frontiere digitali del dialogo interreligioso“, S. 69-95) geht es um Fragen zu einem ethisch verantwortbaren Umgang mit personenbezogenen Daten durch künstliche Intelligenz („Chiesa cattolica, intelligenza artificiale e sviluppo umano integrale nel continente digitale“) und die Entwicklung einer *algoristica* (also einer digitalen Ethik), wofür es bereits verschiedene Initiativen gibt, insbesondere den *Rome Call for AI Ethics* („Intelligenza artificiale e bene commune: la *Rome Call for AI Ethics*“). Es folgen Überlegungen zur Notwendigkeit des Umweltschutzes angesichts des hohen Energieverbrauchs und Bedarfs an natürlichen Ressourcen für digitale Technologien („Tecnologie digitali, tutela del creato e dinamiche di attuazione della transizione ecologica“) und ein Überblick über die Beteiligung anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften am Dialog über digitale Ethik („Intelligenza artificiale, algoristica e nuovi paradigmi del dialogo interreligioso“).

Erste genuin kanonistische Fragen werden im von GRAVINO verantworteten dritten Kapitel („Leggi ecclesiastiche e pubblicazione digitale. Le nuove frontiere della promulgazione nel diritto canonico“, S. 97-118) behandelt. Zum Thema der digitalen Publikation kirchlicher Gesetze gibt es zuerst eine rechtshistorische Einleitung in die Entwicklung der Promulgationsweise („L’istituto della promulgazione nel diritto canonico: dalla *promulgatio legis* di tradizione romanistica al *Codex Juris Canonici del 1917*“), gefolgt von einer Analyse der aktuellen Rechtslage zur Gesetzespromulgation im CIC/1983 („La promulgazione delle leggi nel vigente Codice di diritto canonico“) und einer Erörterung der Möglichkeiten digitaler Gesetzespromulgation auch auf partikularer Ebene („La pubblicazione *online* delle leggi canoniche e le iniziative delle Conferenze episcopali“). GRAVINO weist schließlich auf sowohl die Vorteile als auch die möglichen Herausforderungen einer digitalen Gesetzespromulgation hin und plädiert in jedem Fall für eine Überarbeitung des c. 8 § 1 CIC/1983 („Le nuove frontiere digitali della promulgazione tra potenzialità e zone grigie“).

Das vierte Kapitel behandelt das umfangreiche Thema des Schutzes religionsbezogener Daten („*Web e privacy* religiosa: la tutela del diritto alla riservatezza tra diritto civile, diritto canonico e diritto vaticano“, S. 119-163) und geht im ersten Unterpunkt („I dati sensibili tra ordinamento civile ed esigenze confessionali“) auf die Entwicklung der zivilrechtlichen Vorgaben in der EU ein, im zweiten Unterpunkt („Lo statuto giuridico dei dati sensibili religiosi nel Regolamento europeo 2016/679: la configurazione di nuovo diritto alla *privacy* religiosa?“) auf die näheren Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments von 2016, im dritten Unterpunkt („Il *corpus completo di norme*‘ (art. 91, par. 1, GDPR) nell’ordinamento canonico tra can. 220 e Decreto Generale C.E.I. 2018“) auf kirchliche Vorgaben zum Datenschutz und Maßnahmen zu seiner Gewährleistung seitens verschiedener Bischofskonferenzen, und im vierten Unterpunkt („Chiesa cattolica, *digital society* e *accountability*: prassi applicative da una mappatura dei siti *web* delle diocesi italiane“) auf ver-

schiedene Grade in der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf Websites italienischer Diözesen und Pfarreien. Den ersten vier von GRAVINO verantworteten Unterpunkten folgen zwei weitere – aus der Feder von SANTORO – über die neue Allgemeine Datenschutzverordnung des Vatikanstaats vom 30.04.2024 („La protezione dei dati sensibili nello Stato della Città del Vaticano“) sowie über die Gewährleistung des Datenschutzes bei religiösen Apps („Tutela della privacy e app religiose“).

Das fünfte Kapitel („La funzione di insegnare e la sfida dell’inculturazione nel continente digitale“, S. 165-229) beschäftigt sich mit dem Verkündigungsdienst der Kirche in digitalem Kontext und stammt hauptsächlich aus der Hand von PALUMBO (GRAVINO hat beim zweiten Unterpunkt mitgearbeitet, von SANTORO stammt der vierte Unterpunkt). Nach einer kurzen Einführung – auch mit Hinweis auf die ökumenische Relevanz der Thematik – („Andate ‚in tutti i mondi‘ e predicate il Vangelo“) folgen Überlegungen zu den Verkündigungsformen von Predigt und Katechese im Internet („Predicazioni *online* e catechesi digitali: nuovi profili del *munus docendi*“) sowie zur Mission und Evangelisierung im digitalen Raum („Missionari ed evangelizzatori digitali“). Im vierten Unterpunkt („Missione digitale nella vita consacrata“) geht es um den richtigen Umgang mit digitalen Medien im – insbesondere kontemplativen – Ordensleben, im fünften Unterpunkt um die Nutzung digitaler Medien im Kontext der Pfarrei („Missione digitale nelle parrocchie“), im sechsten Unterpunkt („Formazione integrale della persona ed educazione digitale“) um die Erziehung zu einem richtigen Umgang mit digitalen Medien, im siebten Unterpunkt („Scuola cattolica e università: le opportunità dalla formazione a distanza“) um Fernunterricht im Schul- und Hochschulwesen – mit besonderem Blick auf die Situation seit der Corona-Krise und Dokumente des Bildungsdikasteriums –, und schließlich im achten und letzten Unterpunkt („Dai libri ai contenuti digitali: interpretazione evolutiva dei cann. 822-832“) um Möglichkeiten der Qualitätssicherung bezüglich der katholischen Identität digitaler glaubensbezogener Inhalte.

Im fünften Kapitel („Prospettive digitali del *munus sanctificandi*“, S. 231-283) werden Fragen des Heiligungsdienstes der Kirche im Zusammenhang mit der Digitalisierung behandelt (die Punkte 6.1 und 6.2 stammen von PALUMBO, 6.3 und 6.6 von PALUMBO und GRAVINO, 6.4 und 6.7 von GRAVINO, und 6.5 von SANTORO). Der erste Unterpunkt („Esercizio del culto *online*: le nuove frontiere del diritto liturgico post-pandemia“) erinnert an die Durchführung digitaler Gottesdienstformate während der Corona-Krise, der zweite Unterpunkt („Celebrazioni in *streaming*: verso una liturgia digitale?“) verweist auf einige Fragen hinsichtlich der (dauerhaften) digitalen Teilnahme an Gottesdiensten und ihres Wertes, der dritte Unterpunkt („Sacramenti in rete“) vertieft diese Überlegungen und streift kurz die Frage der Erfüllung der Sonntagspflicht durch die digitale Teilnahme an einer Eucharistiefeier. Im vierten Unterpunkt („Segni e luoghi dei sacramenti tra disciplina giuridica e amministrazione ‚a distanza‘“) wird einzeln nachgezeichnet, inwiefern eine digitale Sakramentenspendung unmöglich ist,

insbesondere bei Taufe, Firmung, Krankensalbung und Weihe. Hinsichtlich der Eucharistie wird ebenfalls die Unmöglichkeit einer Fernkonsekration herausgestellt, aber eine Mitnahme der Heiligen Kommunion nach Hause und ihr eigenständiger Empfang im Laufe einer digitalen Eucharistiefeyer für möglich gehalten (vgl. S. 252 f.), wobei an eine solche Praxis verschiedene Anfragen zu stellen wären. Bezüglich des Bußsakraments wird trotz mancher entgegenstehender Initiativen die Position der Kirche herausgestellt, dass seine Spendung im digitalen Raum unerlaubt und wohl auch ungültig ist (vgl. S. 253-259). Die Spendung des Ehesakraments wird in diesem Unterpunkt nicht behandelt, doch gibt es eine Reflexion zur (Un-)Möglichkeit einer digitalen Eheschließung im zehnten Kapitel auf S. 403-407. Unbeschadet der Grenzen des digitalen Raums für die Sakramentspendung wird auf die Möglichkeit einer digitalen Führung der entsprechenden Archive (z.B. Tauf- oder Ehebuch) hingewiesen (vgl. S. 261 f.). Im fünften Unterpunkt („Giubileo, indulgenze e ‚digiuno digitale‘“) geht es um die Möglichkeit, im Jubiläumsjahr 2025 bei schwierigen Umständen (z.B. Krankheit, Alter, Klausur) die vorgesehenen Jubiläums-Ablässe auch von zu Hause aus zu gewinnen und auch ein digitales Fasten als Bußwerk zu üben. Im sechsten Unterpunkt („Benedizioni, esorcismi e *app* per la liturgia delle ore: prospettive digitali dei sacramentali“) geht es um die Möglichkeit, einen Segen auf digitalem Weg zu spenden bzw. zu empfangen (im Ausnahmefall auch ein Befreiungsgebet) und das Stundengebet der Kirche über Apps zu beten, im siebten und letzten Unterpunkt („Le esequie ecclesiastiche nel *cyberspace*“) um die digitale Übertragung von Beerdigungen und Trauerfeiern. Möglicherweise hätten im fünften Kapitel manche Unterpunkte zusammengelegt werden können.

Das siebte Kapitel („Chiesa cattolica, economia digitale e criptovalute“, S. 285-301) wurde in den Unterpunkten 7.1, 7.2, 7.4 von GRAVINO und in 7.3 von SANTORO verantwortet. Es setzt sich mit Kryptowährungen auseinander und führt im ersten Unterpunkt („*FinTech* e Chiesa cattolica: prospettazione di nuovi scenari tra *POS*, *e-wallet* e *Holycoin*“) in die Frage der Akzeptanz und Verwendbarkeit von Kryptowährungen durch die katholische Kirche ein. Im zweiten Unterpunkt („Le criptovalute alla prova dell’etica economica cattolica“) folgen kurze Überlegungen aus Sicht der katholischen Wirtschaftsethik zur Eignung von Kryptowährungen für das Ziel einer inklusiven Wirtschaft, und im dritten Unterpunkt („Criptovalute e trasparenza finanziaria nello Stato della Città del Vaticano“) eine Vorstellung der Maßnahmen der Vatikanstadt gegen Wirtschaftskriminalität mit dem kontrastierenden Hinweis auf die fehlende Transparenz bei Kryptowährungen. Im vierten Unterpunkt („Inquinamento da criptovalute: una nuova ipotesi di peccato ecologico?“) wird auf den hohen Energiebedarf für eine einzige *bitcoin*-Transaktion hingewiesen (2.100 kWh – vgl. S. 297) und auf die damit einhergehende Spannung zum Anliegen des Umweltschutzes.

Im achten Kapitel („Il diritto penale canonico nella società digitale“, S. 303-348) geht es um Fragen des kirchlichen Strafrechts gegen im digitalen Kontext verübte Delikte (die Unterpunkte 8.2, 8.4-8.6 stammen von GRAVINO, 8.3 von

PALUMBO und 8.1 von allen drei Autoren). Der erste Unterpunkt („Violazioni esterne della legge o del precetto penale: prospettive digitali nell’applicazione del can. 1321 §2“) führt in verschiedene mögliche Straftaten im digitalen Umfeld ein (*delitti digitali stricto sensu*: z.B. die Straftaten der cc. 1368, 1386 § 3, 1398 § 1 n. 2; *delitti digitali lato sensu*: die im digitalen Kontext verübten Straftaten der cc. 1364 f., 1371 § 4, 1372, 1373, 1378, 1386, 1389, 1390 f., 1398 § 1 n. 3; *delitti digitali diffuso sensu*: Straftaten, deren Ärgernis erregender Charakter durch Verbreitung im Internet potenziert wird) und verweist auf die besonderen Umstände, die in der Strafverfolgung digitaler Delikte zu berücksichtigen sind (z.B. Tatzeitpunkt und -umstände, Zuständigkeit des Gerichts, Zurechenbarkeit des Delikts, Mittäterschaft, Strafsicherungsmittel, Schadensersatz). In den weiteren Unterpunkten geht es um die Strafverfolgung von im digitalen Kontext verübten Straftaten gegen den Glauben („Apostasia, eresia e scisma in rete: consumazione digitale dei delitti *contra fidem* e l’unità della Chiesa“), gegen die cc. 1368 und 1372 CIC/1983 („La tutela della fede cattolica e della libertà della Chiesa nell’infosfera“), gegen das Päpstliche Geheimnis („La violazione dell’obbligo del segreto pontificio“), gegen das Beichtgeheimnis („La violazione del sigillo sacramentale tra registrazione, divulgazione e mezzi di comunicazione sociale“), gegen den guten Ruf oder anderweitig gegen die Wahrheit („*Fake news, web*, e lesione della buona fama: prospettive di tutela dal diritto canonico“).

Das neunte, von PALUMBO verantwortete Kapitel („La tutela penale dei minori nell’ambiente digitale“, S. 349-390) beschäftigt sich mit dem Schutz von Minderjährigen im digitalen Umfeld. Der erste Unterpunkt („La tutela penale dei minori e l’ambiente digitale: la risposta della Chiesa“) führt (mit besonders langen Sätzen – vgl. S. 350-354) in die Aktualität und Wichtigkeit der Thematik ein, der zweite („Un diritto canonico ‚a misura‘ di minore“) beschäftigt sich mit der Rechtsstellung von Minderjährigen im kanonischen Recht und deren notwendiger Reflexion, der dritte („Una trasformazione dell’ordinamento giuridico canonico ancora in evoluzione“) zeichnet die Entwicklung der strafrechtlichen Normen bezüglich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger nach und hebt die Notwendigkeit der Strafverfolgung hervor. Im vierten Unterpunkt („Protezione del minore e rilevanza del digitale“) geht es um die Straftatbestände bei Sexualdelikten gegen Minderjährige, insbesondere im digitalen Zusammenhang, sowie um die Meldepflichten im Falle einer Kenntnisnahme von solche Delikten, und im fünften und letzten Unterpunkt („Prevenzione ed educazione per la tutela dei minori nel mondo digitale: l’impegno della Chiesa in Italia“) um Initiativen und Dokumente seitens der Bischöfe Italiens zum Schutz Minderjähriger durch Prävention und Erziehung.

Das zehnte und letzte Kapitel („Matrimonio e processo di nullità nell’età digitale“, S. 391-448) ist dem Thema Ehe und Ehenichtigkeitsverfahren im digitalen Zeitalter gewidmet und verdient bei DPM besondere Aufmerksamkeit (die Unterpunkte 10.1, 10.2, 10.4, 10.7, 10.8 stammen von PALUMBO, 10.5 von GRAVI-

NO, 10.6 von SANTORO, und 10.3 von SANTORO und PALUMBO). Im ersten Unterpunkt („Famiglia ‚digitale‘ e *cyberfamiglia*“) wird die in der heutigen Zeit wachsende exklusive Pflege interpersonaler und auch familiärer Beziehungen über digitalen Weg problematisiert. Der zweite Unterpunkt („*Internet e social network*: ‚conoscenza‘ delle coppie e celebrazione del matrimonio“) reflektiert die Problematik, wenn Brautpaare in zunehmender Häufigkeit – neben dem digitalen Kennenlernen (immerhin ca. ein Drittel bei allen Paaren, vgl. S. 396) – ihre Beziehung überwiegend digital pflegen und in der Verlobungszeit entsprechend wenig Raum für Begegnung und Austausch in der realen Welt besteht. Solche Umstände sind für eine gültige Eheschließung nicht förderlich (insofern z.B. sich hinter der exklusiven digitalen Bekanntschaftspflege Anzeichen für die Tatbestände des c. 1095 nn. 2-3 CIC/1983 verbergen können, oder eine zu geringe reale Vertrautheit Scheidungsvorbehalte begünstigen kann). Ebenso geht es in diesem Punkt um die Unmöglichkeit einer digitalen Eheschließung aus katholischer Perspektive (vgl. S. 403-405), wobei dieser Punkt noch tieferer Reflexionen bedürfte, insofern die physische Anwesenheit beider Nupturienten c. 1104 CIC/1983 zufolge ja nicht absolut zwingend scheint. Der dritte Unterpunkt („Dipendenza da *internet* e nullità matrimoniale“) geht auf verschiedene Arten von Internetsucht und ihre möglichen Auswirkungen auf die Gültigkeit von Eheschließungen ein (v.a. bezüglich c. 1095 nn. 2-3, aber auch bezüglich cc. 1101 § 2, 1098 CIC/1983). Im vierten Unterpunkt („Nuove tecnologie e mezzi di prova ‚digitale‘ nel processo di nullità matrimoniale“) geht es um die immer wichtiger werdenden Beweismittel digitaler Provenienz, ihre Verwendbarkeit in Eheverfahren, die Art und Erlaubtheit ihrer Beschaffung und die Verifizierbarkeit ihrer Authentizität. Der fünfte Unterpunkt („La prova peritale nel diritto processuale canonico“) erklärt allgemeine Aufgabe, Einsatz und Beurteilung des Sachverständigenbeweises, während der sechste Unterpunkt („(*segue*) Il ruolo del perito informatico forense“) die Wichtigkeit professioneller digitaler Forensik nicht nur in Straffällen, sondern auch bei Eheverfahren hervorhebt. Der siebte Unterpunkt („Verso il processo canonico telematico“) behandelt die Digitalisierung von Gerichtsakten sowie die digitale Abhaltung von gerichtlichen Vernehmungen und Sitzungen und plädiert insgesamt für eine diesbezügliche Offenheit. Der achte und letzte Unterpunkt („Notificazione digitale degli atti giudiziari“) handelt – unter Bezugnahme auf ein Rota-Urteil vom 14.07.2023 c. VISCOME – schließlich von der Möglichkeit, den Parteien Gerichtsakten und insbesondere Urteile digital zuzustellen.

Beim „Diritto Canonico Digitale“ handelt es sich um ein relativ neues, in seiner Relevanz weiter wachsendes Forschungsfeld der Kanonistik, das bislang (insbesondere im deutschen Sprachraum) nur vereinzelt und v.a. unter einzelnen Aspekten Aufmerksamkeit erhalten hat. SANTORO, PALUMBO und GRAVINO kommt das Verdienst zu, mit ihrer Publikation eine wertvolle und facettenreiche Einführung in dieses Themenfeld zu bieten. Die behandelten Bereiche und Punkte können selbstverständlich weiter vertieft werden. Abschließende Reflexionen zur

weiteren Zukunft des Themen- und Forschungsfeldes bzw. ein einfaches Schlusswort oder Fazit fehlen leider. Es werden insgesamt viele Spezialinformationen zum Umgang mit Digitalisierung im kirchlichen Kontext Italiens geboten, der deutsche Sprachraum steht verständlicherweise nicht im Fokus. Mit Blick auf die Vielzahl an Literaturverweisen im Laufe der einzelnen Kapitel und Unterpunkte mag man das Fehlen eines Literaturverzeichnisses bedauern, da es gerade in einem Einführungswerk von Interesse sein kann, einen Überblick über die vorhandene einschlägige Literatur zu erhalten. Alles in allem ist das Werk von SANTORO, PALUMBO und GRAVINO dennoch bestens geeignet, sich näher mit dem Themenfeld Kirchenrecht und Digitalisierung vertraut zu machen.

Josef OTTER, Leuven

* * *

- 13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), *Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings. Provisions in Canon Law and the Criminal Law of Different Legal Systems.* (Edition Seehaus [PLUS] Resozialisierung, Opferschutz, Restaurative Justice, Bd. 2) Baden-Baden: Nomos 2023. 343 S., ISBN 978-3-7560-0037-1. 84,00 EUR [D].**

Im Dezember 2021 organisierte die Päpstliche Kommission zum Schutz von Minderjährigen in Rom ein Seminar zum Thema: „Rechte von mutmaßlichen Opfern in Strafverfahren. Bestimmungen im Kirchenrecht und im Strafrecht verschiedener Rechtssysteme“. Die Beiträge und Erträge dieses Seminars wurden von den Herausgebern SCICLUNA und WIJLENS in einem Sammelband zusammengefasst, der an dieser Stelle besprochen wird. Der Band versammelt 15 Einzelbeiträge, die sich dem Opferschutz im kirchlichen und weltlichen Strafrecht zuwenden. Daher wird diese Besprechung etwas länger ausfallen, um der Anlage des Bandes wenigstens annähernd gerecht zu werden.

Die Rechte von minderjährigen Missbrauchsoptionen finden in der Literatur über kirchliche und staatliche Strafverfahren zunehmend Beachtung. Sie werden für den Bereich des staatlichen Rechts in internationalen Standards festgehalten und in nationalen Rechtssystemen rezipiert und weiterentwickelt. Das Buch zeigt neben diesen Standards in vier Studien die Bestimmungen von insgesamt neun Ländern auf und regt in den abschließenden zwei Beiträgen Verbesserungen in den kanonischen Strafverfahren der römisch-katholischen Kirche an.

In ihrem einleitenden Beitrag gibt die Erfurter Kanonistin Myriam WIJLENS einen Überblick über die Anlage des Expertenseminars in Rom, das durch den Bericht einer betroffenen Person eingeleitet wurde und so in besonderer Weise die wissenschaftliche und rechtspraktische Erörterung dieses Themas „geerdet“ hat. Ziel des Buches ist es nicht nur die unterschiedlichen Facetten des Themas zu beleuchten, sondern auch Konsequenzen aus den Erörterungen zu ziehen und *de lege ferenda* zu empfehlen.

Der erste substantiell inhaltliche Aufschlag erfolgt sodann im Beitrag von Gianpaolo MONTINI, Professor für Kanonisches Prozessrecht an der kirchenrechtlichen Fakultät der Gregoriana. Er umreißt die Rechte der mutmaßlichen Opfer im kanonischen Prozessrecht, die er auf drei Ebenen zusammenfasst: der Beteiligung im ordentlichen kanonischen Prozess gem. c. 1596 § 1 als Nebenkläger, den Möglichkeiten und Grenzen des Eingreifens in das Verwaltungsstrafverfahren und schließlich der im Strafprozess geltend gemachten Schadensersatzklage gem. c. 1729 § 1. Diese Beteiligung sieht der Verfasser auch für den Fall des Verwaltungsstrafverfahrens als eröffnet an, allerdings nur dann, wenn der entstandene Schaden so evident ist, dass keine eigene Beweiserhebung bedarf. Der Beitrag kritisiert zurückhaltend auch die beschränkten Beteiligungsmöglichkeiten im kanonischen Strafprozess. In den, dem Rezensenten bekannten Fällen, ist es allerdings äußerst selten, dass Betroffene in kirchlichen Strafverfahren mehr als nur Zeugen sind. Das mag auch an der Unkenntnis liegen, welche Rechte diesen Personen eigentlich zustehen, sowie an der Tatsache, dass sie von den Gerichten nicht aktiv über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden. Fraglich ist zudem, ob c. 1596 § 1 in Strafprozessen einschlägig ist, da hier gem. c. 1721 § 1 ausschließlich der Kirchenanwalt als Anklageinstanz vorgesehen ist. Zudem bleibt in dem Beitrag unberücksichtigt, dass der kanonische Schadensersatzprozess weitgehend ins Leere läuft, weil selbst der gerichtlich geltend gemachte Anspruch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann. Dazu bedürfte es eines klagbaren Titels, der im Bereich des weltlichen Rechts vollstreckt werden könnte. Das ist zumindest im deutschen Recht nicht vorgesehen.

Fabián SALVIOLI, Professor für Internationales Recht und Menschenrechte an der Universität von La Plata, wendet sich dem Thema zu: „Die Rechte der Opfer: internationale Standards und die Notwendigkeit für einen ganzheitlichen Ansatz“. Der Artikel unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes zur angemessenen Behandlung von Rechtsverletzungen, die im Rahmen religiöser Institutionen an Minderjährigen begangen werden. Er hebt hervor, dass die grundsätzliche Verpflichtung besteht, die Menschenrechte der Opfer auch in den kirchenrechtlichen Prozessen hinreichend und sicher zu gewährleisten. Er vertritt die Auffassung, dass nicht nur Staaten, sondern auch Organisationen (wie die Kirche) verpflichtet sind, diese Rechte auf höchst effektive Weise in ihren Verfahrensweisen zu schützen. Es geht vor allem darum, dass die Opfer und ihre rechtlichen Vertreter das Recht der umfassenden Beteiligung in diesem Verfahren haben. Das gilt für jede Phase des Verfahrens, wobei darauf zu achten ist, dass es dabei nicht zu Reviktimisierungen kommt. Der Verfasser fordert, dass Institutionen auch im Bereich ihrer eigenen Jurisdiktion darauf zu achten haben, dass durch diese Verfahren keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen stattfinden, sondern die Menschenrechte der Opfer wirksam geschützt werden. Dazu gehören wirksame Sanktionen, vollständige Heilung der Konsequenzen aus den Verbrechen, sowie eine effektive Präventionsarbeit, die die Rückfallgefahr deutlich mindert.

Liza MISCALA-JORDA, philippinische Juristin und Anwältin für Kinder- und Frauenrechte, referiert über die Rechte mutmaßlicher Opfer im philippinischen Strafprozessrecht. In der Darstellung der nationalen Rechtslage geht es der Verfasserin darum, einen Beitrag zur Rechtsentwicklung in der Kirche zu leisten. Sie beschreibt das weitreichende und vergleichsweise umfassende Instrumentarium vorprozessualer, prozessualer und nachprozessualer Elemente, die den Kinder- und Opferschutz im philippinischen Recht abbilden. Einen Weg für die Weiterentwicklung sieht die Verfasserin darin, dass die Institutionen Staat und Kirche im Bereich des Kinder- und Opferschutzes immer mehr Hand in Hand arbeiten sollten und dies unter Achtung der jeweiligen Autonomie der beiden Entitäten zu geschehen habe. In diesem Zusammenhang spricht sie sich für die Errichtung einer unabhängigen laikalen Institution aus, die auf der Ebene der Universalkirche direkt an den Papst berichten möge. Diese Institution sollte sodann regionale Geschäftsstellen auf der Ebene jeder Bischofskonferenz und Büros in jeder Diözese haben, um zum Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst einheitlich und konsequent vorgehen zu können. Dabei sind die Zwecke der Institution mehrdimensional, psychologisch, sozial, spirituell und auch juristisch, um den Kindern und ihren Familien bei der Verarbeitung des erlittenen Leids zu helfen.

An diesen Beitrag schließt sich eine australische Perspektive an, die von Jane GOODMAN-DELAHUNTY, Professorin für Rechtswissenschaft an der University of Newcastle in Australia, und Nicholas COWDERY, Adj. Professor für Rechtswissenschaft und früher Oberstaatsanwalt von New South Wales, vorgestellt wird. Der Beitrag trägt den durchaus beanspruchenden Titel: „Rechte von Überlebenden von Kindesmissbrauch in australischen Strafprozessen“. Der Beitrag führt zunächst in das australische *Case Law* System ein, um dann die Rechtsentwicklung der letzten Jahre im Hinblick auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes für die Opfer darzulegen. Hier wird deutlich, dass es dem australischen Gesetzgeber vor allem darum ging, die Belastungen und Retraumatisierungen der Opfer durch die Verfahren zu minimieren. Geschildert werden auch die verbesserten Entschädigungsregelungen und die Leistungen für erlittenes Leid. Die Autoren sind der Auffassung, dass die beispielgebenden Regelungen aus Australien auch für das Strafprozessrecht im kanonischen Recht beispielgebend sein können. Dem wird man hinsichtlich mancher Aspekte sicherlich zustimmen können. Bei der Frage von Entschädigungsleistungen ist allerdings aufgrund der mangelnden Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche in kanonischen Verfahren eine gewisse Skepsis geboten. Hier bleibt letztlich die moralische Inanspruchnahme zur Leistungspflicht das schärfste Schwert der Öffentlichkeit, wenn es schon an einer juristischen Erzwingbarkeit mangelt.

Mary GRAW LEARY, Professorin für Rechtswissenschaft an der Catholic University of America, referiert zum Thema: „Ein Rahmen für die Rechte von Opfern von Straftaten in den USA“. Schon zu Beginn Ihres Beitrags macht die Autorin deutlich, dass sich die katholische Kirche gegenwärtig in einer ähnlichen Lage

wie die Vereinigten Staaten in den 1960er Jahren befinden mit Blick auf die Rechte von Opfern von Straftaten. Opferschutz war damals in den USA und ist heute in der katholischen Kirche immer noch im Rechtssystem nicht implementiert, so die These der Autorin. Im Laufe der Jahrzehnte hat die USA ihr Rechtssystem verbessert. Im Beitrag werden die Rechtentwicklungen dargestellt. Insbesondere weist sie auf die Probleme der Traumatisierung und Retraumatisierung im Kontext der juristischen Aufarbeitung dieser Fälle hin. Nach Auffassung der Autoren besteht das Hauptproblem darin, dass eine absolute Unfähigkeit bestehe, die Menschenwürde der Opfer und deren Verletzung uneingeschränkt anzuerkennen. Diese Perspektive müsse das Rechtssystem aufnehmen, um sich nicht weiterhin dem Vorwurf der Heuchelei auszusetzen. In ihrem Beitrag formuliert die Autorin 10 Kriterien, die als Minimum erfüllt sein müssen, um eine akzeptable und glaubwürdige Rechtsprechung zu gewährleisten. Die USA haben diese in Recht gegossen. Bei der Kirche steht eine vergleichbare Rezeption noch aus.

Der folgende Beitrag von Jorge CARDONA, Professor für Internationales Recht an der Universität von Valencia, wechselt über in das kontinentaleuropäische normativ geprägte Rechtssystem. Er erläutert darin detailreich die Rechte von mutmaßlichen Opfern im Strafprozessrecht Spaniens. Aus den dort implementierten Normen zur Beteiligung von Opfern an Strafprozessen leitet er vier grundlegende Opferrechte ab, die auch im kanonischen Recht Geltung haben sollten. Dabei geht es um das Recht auf Schutz der Privatsphäre in allen Phasen des Prozesses, das Recht auf umfassende Information über den Prozesslauf, das Recht auf Unterstützung, Hilfe und Fürsorge, sowie schließlich das Recht auf aktive Beteiligung im Strafprozess. Gerade dieses letzte Recht dürfte darauf abzielen, dass es nicht allein darauf ankommen kann, dass das mutmaßliche Opfer als Nebenkläger in den Prozess eintritt oder eine inzidente Schadensersatzklage anstrengt.

In der spanisch geprägten Rechtstradition bleibend, beschreibt María Inés FRANCK, Mitglied und Sekretärin des Pastoralrates in ihrem Aufsatz über die „Rechte von mutmaßlichen Opfern in Strafprozessen in Argentinien und der gegenwärtigen Opferrechte im kanonischen Recht“ die dortige staatliche und kirchliche rechtliche Situation. Sie macht darauf aufmerksam, dass die argentinische Gesetzgebung durch Übernahme der Opferperspektive in ihrem Rechtssystem einen Wechsel in der juristischen Logik vollzogen hat, der die rechtliche Position von Opfern im argentinischen Recht nachhaltig gestärkt hat. Mit Blick auf die päpstliche Gesetzgebung seit 2019 erkennt die Verfasserin erste Ansätze dafür, dass sich auch die Kirche stetig darum bemüht, den Opferschutz in ihrem eigenen Rechtssystem zu implementieren. Allerdings resümiert sie, dass die Kirche immer noch vor der Herausforderung steht, dem Opferschutz mehr Raum zu geben, um sich nicht vorwerfen lassen zu müssen, in dieser Hinsicht nichts zu tun. Es sei eine zentrale Aufgabe der katholischen Kirche, sich insbesondere des

Schutzes der am meisten Verletzbarsten anzunehmen. Mit Schadensersatz und geschwisterlicher Begleitung allein ist es nicht getan, resümiert sie zutreffend.

Frankreich ist als das Land bekannt, das zuerst das weitgehend unsystematisch gesammelte Recht seiner Zeit einer umfassenden Kodifikation zugeführt hat. Aus dieser Perspektive berichtet Raphaele PARIZOT, Professor für Strafrecht an der Universität von Paris Nanterre, über die „Opferrechte im französischen Strafprozessrecht“. Im Hintergrund steht der Bericht der Unabhängigen Kommission über sexuellen Missbrauch in der Kirche in Frankreich von 2021. Der Autor stellt heraus, dass das französische Strafprozessrecht sich in besonderer Weise der Opfer annimmt. Opfer werden informiert, unterstützt, geschützt, in die Prozesse einbezogen und sie werden entschädigt. Dabei richtet das französische Strafprozessrecht ein besonderes Augenmerk auf die Minderjährigen. Das drückt sich zum Beispiel darin aus, dass Minderjährige, sobald ein Prozess beginnt, auf medizinische und psychologische Weise immer daraufhin untersucht werden, welcher Art und in welchem Maße die Verletzung stattgefunden hat und was erforderlich ist, um eine angemessene Behandlung und Unterstützung zu gewährleisten. Der Autor enthält sich in seinem Beitrag aber einer Beurteilung, ob und in welchem Rahmen Aspekte der französischen Rechtsordnung auch in das kanonische Recht übernommen werden könnten.

Livia POMODORO, em. Professorin und frühere Präsidentin des Jugendgerichts in Mailand, weist in ihrem Beitrag auf die Unterschiede bezüglich der Rechte von Opfern in staatlichen Strafprozessen in Italien im Vergleich zum kanonischen Recht hin. Das besondere Augenmerk liegt hier bei den Fällen sexuellen und psychologischen Missbrauchs an Kindern und anderen vulnerablen Personen. Mit Blick auf die Vielfalt und die unterschiedliche Abgrenzbarkeit nichtphysischer Gewalteinwirkungen, ist der von der Verfasserin gewählte Begriff gegenüber jenem der spirituellen / geistlichen Gewalt vorzuziehen. Mit Blick auf das kirchliche Recht fokussiert die Verfasserin ihren Beitrag auf die Erzdiözese Mailand, die eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der genannten Personen auf der Ebene des ortskirchlichen Rechts aufgesetzt hat. Sie sieht in diesem Ansatz einen gemeinsamen Prozess von Staat und Kirche zum besseren Schutz vor jeglicher Art von Missbrauch.

Frauke ROSTALSKI, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln und Mitglied des Deutschen Ethikrates, stellt die Bedingungen des deutschen Strafprozessrechts zum Tagungsthema vor. Sie betont die wichtige Rolle, die die StPO den Opfern im Strafprozess beimisst. Das ist allerdings auch einer entsprechenden gesellschaftlichen Sensibilisierung geschuldet, die die Strafprozessrechtsentwicklung in Deutschland diesbezüglich vorangebracht hat. Insbesondere die geschützte Wahrnehmung der Rechte minderjähriger Personen ist hier von Bedeutung, indem er / sie sich durch einen Sprecher rechtlich vertreten lassen kann, ohne selbst im öffentlichen Verfahren präsent sein zu müssen. Die StPO enthält zugleich eine Reihe von Vorschriften, die Minderjährige bei

der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte ebenso schützen, wie im Zuge ihrer Funktionen als Zeugen und Nebenkläger. In ihrem Fazit kommt die Verfasserin zu dem Urteil, dass die Weiterentwicklung der Opferrechte, insbesondere von und für Minderjährige, auch den Bereich der Strafverfolgung wegen unerlaubter Beihilfe zu Sexualstraftaten erheblich verbessert hat. Sie sieht die deutsche Rechtsentwicklung als Vorbild gebend für andere Rechtsordnungen.

Der folgende Beitrag schildert die rechtliche Lage im polnischen Recht bezüglich des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen. Malgorzata SKÓRZEWSKA-AMBERG, Professorin für Theorie, Philosophie und Geschichte des Rechts an der Kozminski Universität in Warschau gibt einen Überblick über das polnische Strafprozessrecht mit besonderem Fokus auf das Tagungsthema. Sie stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beteiligung von Opfern als Zeugen und anderen minderjährigen Zeugen und deren Begleitung durch Ombudspersonen im Verfahren dar, insbesondere mit Blick auf die prozessuale Befragung der Opfer. Die Autorin spricht sich besonders für die Bedeutung der Öffentlichkeit der Verfahren und der Straffestsetzung aus, um so Transparenz in der Rechtsprechung zu gewährleisten. Dabei müssen die berechtigten Schutzinteressen der Minderjährigen ausreichend gewahrt sein, z.B. dass die Zeugenanhörung nicht in Gegenwart der mutmaßlichen Täter erfolgt, und die Minderjährigen begleitet werden durch Fachpersonen, die diese so gut wie möglich vor einer Retraumatisierung bewahren.

Aus rechtspraktischer Perspektive berichtet sodann der Bischof von Altoona-Johnstown (USA), Mark L. BARTCHAK, über die Stellung der Missbrauchsoffer im kanonischen Strafprozess. Er stellt die rechtlich unbefriedigende Lage im kanonischen Recht heraus und macht auf die Leitlinien und Normen aufmerksam, die von der Päpstlichen Kinderschutzkommission im Dezember 2021 veröffentlicht worden sind. Ziel muss es auch in kirchlichen Verfahren sein, die Opfer im Verlauf der kirchlichen Strafprozesse nicht zu retraumatisieren. Dazu hält er es im Anschluss an MONTINI für erforderlich, dass ein entsprechendes *Vademecum* zum kanonischen Strafprozess auf den Weg gebracht wird. Ob das *Vademecum* der Kongregation für die Glaubenslehre von 2022 diese Aspekte hinreichend erfasst, steht dahin. Daher fordert BARTCHAK, dass die Opfer auch aus kirchlicher Perspektive einer im Recht abgesicherten Begleitung bedürfen. Hier identifiziert er eine beachtliche Regelungslücke im Vergleich zum US-amerikanischen Recht, das er unter diesem Aspekt zusammenfassend präsentiert. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Opfer für die Beweissicherung im kanonischen Prozess, plädiert auch dieser Autor für eine Rezeption der weltlichen Strafrechtsstandards durch das kirchliche Recht.

In einem nächsten Schritt stellt Aidan MCGRATH OFM Anforderungen vor, die aus dem Bereich der Rechtspraxis an die Beteiligung von Opfern in kanonischen Strafprozessen zu stellen sind. Der Leitgedanke seiner Ausführungen stammt aus dem Apostolischen Schreiben *Vos estis lux mundi*. Den Opfern sei stets mit

Würde und Respekt zu begegnen. Das kann viel bedeuten. Im Unterschied zu anderen Vortragenden dieser Tagung ist MCGRATH der Ansicht, dass der kanonische Prozess auch heute schon eine gewisse Opferbeteiligung möglich ist. Für das orientalisch-rechtliche Recht verweist er dazu auf c. 1477 § 1 CCEO, der allerdings keine Parallele im CIC aufweist. Fraglich scheint, ob eine analoge Anwendung im lateinischen Recht ohne weiteres möglich ist, wenn der Gesetzgeber es seit 1990 versäumt hat, diese Regelungslücke zu schließen. Resümierend stellt auch dieser Autor fest, dass die Kirche in diesem Rechtsbereich noch viel von anderen Rechtsordnungen lernen kann (und muss, darf man hinzufügen).

Den Band beschließt Erzbischof SCICLUNA mit einigen kirchenrechtlichen Reflexionen über die Einsichten, die bei dieser Tagung gewonnen werden konnten. Einige Forderungen sind ihm wichtig: der Schutz der Opferrechte durch einen eigenen Prokurator, ein spezielles Training für alle, die in solchen Prozessen tätig sind, ein fortgesetzter Austausch zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen sowie schließlich die Bildung einer *Task force* für die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts, sowie die Bereitstellung einer rechtlich belastbaren Instruktion zur Durchführung dieser Verfahren. Ergänzend stellt er es als notwendig heraus, dass die Rechtsprechung in diesen Fällen zumindest für alle mit den Verfahren betrauten Personen transparent gemacht werden muss. Das gelte auch für die römische Rechtsprechung. Diese Forderung ist zu unterstützen. Bisher, wenn auch von vielen Expertinnen und Experten vorgeschlagen, ist sie leider verhallt.

Es bleibt daher zu hoffen, dass dieses ertragreiche und interessante Buch auch dort zur Kenntnis genommen und rezipiert wird, wo *de lege ferenda* Entscheidungen getroffen werden. Für Kanonistinnen und Kanonisten, die sich zunehmend mit dem kirchlichen Straf- und Strafprozessrecht befassen, ist der vorgelegte Band eine Bereicherung.

Matthias PULTE, Mainz

* * *

- 14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), *Kirchliches und staatliches Strafrecht*. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 59) Münster: Aschendorff 2024. 180 S., ISBN 978-3-402-10588-7. 32,90 EUR [D].**

Die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ sind eine seit rund 60 Jahren etablierte Einrichtung, in der Experten des weltlichen wie des kirchlichen (katholischen bzw. evangelischen) Rechts sich zu staatskirchenrechtlich relevanten Fragen im wissenschaftlichen Diskurs austauschen. Der vorliegende Sammelband publiziert die 2024 gehaltenen Referate.

Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (durch Kleriker) haben dem Ansehen der (katholischen) Kirche nachhaltig geschadet. Die Behandlung solcher Delikte kommt sowohl dem weltlichen als auch dem kirchlichen Strafrecht zu,

das lange Zeit nur auf den Schutz der Institution blickte, nicht aber auf die Betroffenen. Indes kennt das weltliche (und auch das kirchliche) Recht die Verjährung, so dass nach geraumer Zeit eine strafrechtliche Verfolgung aus Gründen des Rechtsfriedens unterbleibt; das Dikasterium für die Glaubenslehre hebt jedoch für den kirchlichen Bereich die bereits eingetretene Verjährung in der Regel auf, so dass auch Jahrzehnte zurückliegende Fälle behandelt werden (müssen), was gravierende Schwierigkeiten u.a. hinsichtlich der Erhebung belastbarer Beweise mit sich bringt. Zudem stellt die Anwendung des kirchlichen Straf(prozess)rechts (Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung, eines administrativen Strafverfahrens bzw. eines gerichtlichen Strafprozesses) Ordinarien und kirchliche Gerichten vor eine große Herausforderung: Es fehlt nicht nur an einer gediegenen Praxis. Vielmehr steht die Erwartung der Opfer oftmals in Spannung zu der zu wahrenden Unschuldsvermutung (c. 1321 § 1 CIC). Sicher kann „Kirche“ auch hinsichtlich der Grenzen des Strafrechts vom „Staat“ lernen.

In seiner „Eröffnung der Tagung“ (S. 1-5) zeigt Franz-Josef OVERBECK, Bischof von Essen, die Relevanz des kirchlichen Strafrechts in Anbetracht von Fällen sexuellen Missbrauchs und die damit verbundene Herausforderung für die katholische Kirche auf. – Arnd UHLE erinnert in seiner „Einführung in die Tagung“ (S. 7-13) an das Anhalten der Debatte auch nach der Reform des katholischen Strafrechts durch Papst FRANZISKUS, ob dieses weiterhin nur die Institution schütze oder den Opfern hinreichend Rechnung trage. Das evangelische Kirchenrecht kenne kein eigenes Strafrecht, weil ein solches mit dem evangelischen Bekenntnis unvereinbar sei, wohl aber ein Disziplinarrecht, das im Falle von Amtspflichtverletzungen Anwendung finde. In der Anwendung des staatlichen Strafrechts zeigten sich nicht unerhebliche Unsicherheiten, „in welchem Bereich religiös konnotierter gesellschaftlicher Konflikte der Einsatz des Strafrechts verfassungsrechtlich zu rechtfertigen und verfassungspolitisch zu empfehlen ist“ (S. 12-13).

Stephan DUSIL zeichnet „Verflechtungen kirchlichen und staatlichen Strafrechts aus historischer Perspektive“ nach (S. 14-33, Leitsätze S. 34-35). Sowohl die frühmittelalterliche *Lex Ribuaria* als auch das gut 100 Jahre spätere *Paenitentiale additivum Ps.-Bedae-Egberti* ahndeten z.B. eine Tötung nach dem sozialen Status des Opfers; dabei sei es um eine materielle Entschädigung für das verübte Unrecht gegangen, wobei Richter wie Priester gleichsam als Moderator zwischen den Parteien bzw. Pönitent und Gott agierten. Erst im 12. Jh. entstehe mit der hoheitlichen Bestrafung eines Täters (z.B. mit Leibesstrafen) ein eigentliches „Straf“recht. Der Anspruch, Normübertretungen nicht ungesühnt zu lassen, habe in der Kirche zu einer genauen Regelung der Strafverfahren (v.a. Offizialmaxime, streng normiertes Beweisrecht) sowie einer hierarchischen Staffellung der Gerichte (an der Spitze die des Hl. Stuhles) geführt, was das weltliche Recht erst viel später rezipiert habe. Die theologische Unterscheidung von *crimen* (Verbrechen) und *peccatum* (Sünde) habe u.a. Auswirkung hinsichtlich der Zurechenbarkeit von Straftaten gehabt. Am Ende der Entwicklungslinien stün-

den mit dem kirchlichen und dem weltlichen zwei Strafrechtssysteme, die auch heute nicht vollständig voneinander abgekoppelt seien, sondern sich berührten und beeinflussen.

Sabine KONRAD überblickt, ausgehend von einem Beispiel (Vandalismus in einer Kirche; ob ein Lektionar eine *res sacra* [so S. 39] ist, sei hier nicht vertieft), „Möglichkeiten und Grenzen des kirchlichen Straf- und Sanktionsrechts – Die Perspektive des kanonischen Rechts“ (S. 36-58, Leitsätze S. 59-60) und zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Kirche zur Ahndung von Straftaten auf. Manche Delikte betreffen allein das kirchliche Strafrecht, andere zudem das weltliche. Sie problematisiert den unbestimmten Rechtsbegriff *iusta poena* sowie die Grundsätze *nulla poena sine lege* und *nulla poena sine culpa*, benennt die unterschiedlichen Typen der Sühne- und der Beugestrafen, wendet sich den Strafzwecken zu, stellt einige Straftatbestände vor sowie die Verhängung (und Durchsetzbarkeit) von Strafen.

Christoph THIELE geht auf „Möglichkeiten und Grenzen des kirchlichen Straf- und Sanktionsrechts – Die Perspektive des evangelischen Kirchenrechts“ (S. 61-76, Leitsätze S. 77-79) ein: Trotz Fehlens eines Strafrechts bleibe Fehlverhalten nicht sanktionslos, was er im Blick auf die Lehrbeanstandung gegen eine ordinierte Person, die Kirchenzucht gegen jedwedes Kirchenmitglied – der Ausschluss vom Abendmahl sei heute theologisch umstritten – sowie auf das Sanktionsrecht bei Verfehlungen von privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten (Disziplinalgesetz, Pfarrdienstgesetz) skizziert. Zudem blickt er auf die Gewaltschutzrichtlinie der EKD von 2019 und auf die Schwierigkeit, dass die Aufarbeitung und sanktionsrechtliche Ahndung von Fällen sexualisierter Gewalt im Spannungsfeld der Erwartung Betroffener und den Grenzen des Disziplinar- und auch des Datenschutzrechts stünden.

Manfred BAUER zeichnet in seinem Beitrag „Der sexuelle Missbrauch als Bewährungsprobe für das kirchliche Straf- und Sanktionsrecht“ (S. 80-105, Leitsätze S. 106-107) nach einführenden Erwägungen zu Terminologien die Entwicklung der entsprechenden gesamtkirchlichen Gesetzgebung nach, ausgehend von biblischen und frühkirchlichen Texten über das Mittelalter und frühneuzeitlichen Anordnungen (v.a. Papst BENEDIKT XIV., Apostolische Konstitution *Sacramentum poenitentiae* von 1741) sowie die Instruktion *Crimen sollicitationis* von 1922 bzw. 1962 bis hin zum CIC/1983, den Regelungen des *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* von 2001, weiteren Maßnahmen von Papst FRANZISKUS sowie verschiedene Rechtsänderungen bis in die Gegenwart

Alexander IGNOR erläutert „Das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Strafrecht“ (S. 108-121, Leitsätze S. 122-124), einige Straftaten spiegelten das katholische Verständnis von Kirche als Heilsgemeinschaft wider, andere ähnelten weltlichen Straftatbeständen. Das kirchliche Strafrecht kenne ein weites richterliches Ermessen, das darauf ziele, den Täter möglichst wieder in die Gemeinschaft zu integrieren – Besserungs- bzw. Beugestrafen sowie Tatstrafen seien

ein Proprium kanonischen Rechtes –, während der generalpräventive Gedanke eher fremd sei. Problematisiert wird die Selbstständigkeit des kirchlichen Strafrechts gegenüber dem staatlichen, wenn ein Täter eine auch für das staatliche Recht relevante Straftat begeht. Eine Schwierigkeit ergebe sich durch die Beschränkung staatlicher Strafverfolgung bei Verstößen gegen innerkirchliches Recht (illustriert am Beispiel des Finanzskandals im Bistum Limburg: Prozesshindernis wegen eines sog. *Befassungsverbots*), was nach den Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften (Art. 137 Abs. 3 WRV) fragen lasse.

Martin HEGER unterscheidet in seinem Vortrag „Religiös motivierter ziviler Ungehorsam und staatliches Strafrecht“ (S. 126-139, Leitsätze S. 140-141) zunächst einen religiösen Gewissenstäter von einem politisch motivierten Überzeugungstäter, um dann verschiedene Formen des Ungehorsams aufzuzeigen. Nachfolgend widmet er sich konkreten Fallkonstellationen: seelsorgliches Handeln *contra legem* (ein Asylbewerber wirkt außerhalb des ihm zugewiesenen Aufenthaltsbezirkes), Kirchenasyl, Klimaaktionen zum Schutz der Schöpfung, die Ersatzdienstverweigerung durch Zeugen Jehovas, „Gehsteigbelästigung“ Schwangerer vor Beratungsstellen für Schwangerschaftsabbrüche sowie die Volksverhetzung eines Pastors in seiner Predigt. In einem säkularen Staat müsse an sich dessen Rechtsordnung gegenüber religiösen Verpflichtungen Vorrang genießen, doch könne die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG dazu in Spannung stehen. So wäre in Fällen, in denen allein staatliches Recht, nicht aber Interessen Dritter verletzt würden, ausnahmsweise eine staatliche Duldung denkbar.

Barbara ROX referiert über den „Schutz von Religion und Religionsgemeinschaften durch das staatliche Strafrecht“ (S. 142-162, Leitsätze S. 163-164). Angesichts abnehmender Relevanz von Religion und Kirche in der Gesellschaft stelle sich die Frage der Angemessenheit staatlichen Schutzes. Das Konfliktspektrum reiche von (verbalen) Respektlosigkeiten, den Grundbedingungen freier Religionsausübung bis zu gewaltsamen Ausbrüchen. Es folgen Überblicke der einschlägigen Straftatbestände des Strafgesetzbuches sowie historischer Entwicklungslinien, insbesondere in Bezug auf die Gotteslästerung, um dann aktuelle Fälle zu skizzieren (u.a. Störung der Weihnachtsmesse 2013 im Kölner Dom durch eine Femen-Aktivistin, Liegestützen eines Kunststudenten auf dem Altar einer Kirche, Störung des öffentlichen Friedens durch einen religionsfeindlichen Aufkleber auf dem Auto, Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft). Die Rechtsprechung zeige eine große Unsicherheit und Unberechenbarkeit, resultierend aus der Grundrechtskollision zwischen Religions- und Meinungs- bzw. Kunstfreiheit sowie dem öffentlichen Frieden als Schutzzut.

Das angefügte „Verzeichnis der Referenten“ (S. 165-167) enthält ausführliche biographische Angaben zu den Vortragenden, das „Sachwort-“ (S. 168-175) und das „Personenregister“ (S. 176-180) erschließen den Band.

Auch wenn die Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauches motivierend für die Themenwahl gewesen sein mag, bleibt das Spektrum zumeist nicht auf diese beschränkt. Dem kirchlichen Strafrecht dürfte in Anbetracht der Reform von Papst FRANZISKUS in Zukunft größere (rechtstheoretische und praktische) Aufmerksamkeit im Blick auf andere Straftaten (z.B. betreffend Vermögensverwaltung oder Amtsmissbrauch) zukommen, wobei sich zugleich die Grenzen von Strafen und des Strafrechts zeigen werden. Der zu rezensierende Sammelband gewährt Einblick in Entwicklungen und Materien des weltlichen und katholischen Strafrechts bzw. des evangelischen Disziplinarrechts und zeigt eine Reihe gegenwärtiger Diskussionen und Fragestellungen auf. Obwohl die einzelnen Beiträge aufgrund der Komplexität der jeweiligen Thematiken diese nur kurz anzureißen vermögen, weiten sie den Horizont für Gemeinsamkeiten und Unterschiede im weltlichen und kirchlichen Recht. Die Leitsätze zu jedem Beitrag enthalten konzentrierte Informationen; die nachfolgenden Diskussionen im Plenum werden leider nicht mehr dokumentiert.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *